

Satzung, Geschäftsordnung und Finanzordnung der bvmd e.V.

Kommentierte Fassung 2019
Stand nach MV Köln 10.11.2019

Satzung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.

Präambel

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) – German Medical Students' Association – vertritt die Interessen der Medizinstudierenden der Bundesrepublik Deutschland auf nationaler und internationaler Ebene, fördert den internationalen studentischen Austausch, unterstützt die Medizinstudierenden Deutschlands in Projekten zu arbeiten und baut dabei auf den Erfahrungen und Leistungen von Fachtagung Medizin e.V. und Deutschem Famulantenaustausch e.V. auf.

Der Verein arbeitet demokratisch, basisnah und gemeinnützig. Er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Der Verein versteht sich als demokratischer Dachverband der auf lokaler Ebene organisierten Medizinstudierenden der Bundesrepublik Deutschland und ihrer legitimierten Vertretungen.

Alle Formulierungen in dieser Satzung beziehen sich immer auf beide Geschlechter, auch wenn zur besseren Lesbarkeit nur die Bezeichnung für ein Geschlecht angegeben ist.

Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet "Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.".
- (2) "German Medical Students' Association" wird als Synonym im internationalen Bereich verwendet. Die Namen sind gleichberechtigt zu gebrauchen.
- (3) Das offizielle Akronym ist national sowie international „bvmd“.
- (4) Sitz des Vereins ist Aachen. Der Verein ist im Vereinsregister Aachen eingetragen.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- (6) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.¹

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein gestaltet, fördert und koordiniert gesundheits-, sozial- und hochschulpolitisches Engagement von Studierenden der Humanmedizin. Dabei stehen der Informationsaustausch und die Verbesserung der Studienbedingungen im Vordergrund. Dies umfasst auch die Zusammenarbeit mit Studierenden anderer

¹ Das Geschäftsjahr dient der Buchführung und ist unabhängig von Wahlperioden.

Studienrichtungen, fachübergreifenden Studierendenverbänden und nationalen wie internationalen Organisationen.

- (2) Der Verein tritt für die Wahrung der Interessen und Durchsetzung der Forderungen der Medizinstudierenden in Hochschule und Gesellschaft ein.
- (3) Der Verein fördert den internationalen Austausch der Medizinstudierenden durch Vermittlung von Praktikumsplätzen im In- und Ausland, Betreuung internationaler Praktikanten, Vergabe von Fahrtkostenzuschüssen sowie durch ein umfassendes Informations- und Beratungsangebot.
- (4) Der Verein ist Vollmitglied der "International Federation of Medical Students' Associations" (IFMSA) und vertritt dort exklusiv die Interessen der Medizinstudierenden Deutschlands. Der Verein fördert und unterstützt das Engagement seiner Mitglieder auf internationaler Ebene.
- (5) Der Verein initiiert, koordiniert und fördert studentische Projekte auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Themen der Projektarbeit sind insbesondere Gesundheitsförderung und Prävention, Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit, medizinische Entwicklungshilfe, internationaler Erfahrungsaustausch und Völkerverständigung, Gewaltprävention sowie die Verbesserung der medizinischen Ausbildung.
- (6) Im Allgemeinen gilt für alle Belange der Vereinsarbeit der Grundsatz, die Allgemeinheit zu fördern. Im Speziellen gilt dies insbesondere für die Belange des Gesundheitswesens, der Gesundheitserziehung, der Völkerverständigung und der Aus- und Weiterbildung von Medizinstudierenden in der Bundesrepublik Deutschland sowie weltweit.
- (7) Im Besonderen werden die Ziele erreicht durch:
 - Arbeitsgruppen
 - Fortbildung von Medizinstudierenden
 - Mitgliederversammlungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Teilnahme an internationalen Treffen und Austauschprojekten, insbesondere im Rahmen der IFMSA
 - Zusammenarbeit mit Institutionen des Sozial-, Hochschul- und Gesundheitswesens sowie anderen Partnerorganisationen

§ 3 Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.²

² Verhältnismäßige Aufwandsentschädigungen sind zulässig, [§ 5 (4)]

Mitgliedschaft³

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder erkennen die Ziele und die Satzung des Vereins an.
- (2) Es werden zwei Formen der Mitgliedschaft unterschieden: die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft.

§ 4.1 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können ausschließlich Studierendenvertretungen an Medizinischen Fakultäten oder Fachbereichen Medizin an Hochschulen oder Medizinischen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden.
- (2) Vertretungen im Sinne von Absatz 1 sind:
 - (a) Legitimierte Vertretungen von Studierenden der Humanmedizin an der jeweiligen Hochschule gemäß den geltenden Regelungen, Vorschriften und Verfassungen der Universitäten und Gesetze der Bundesländer.⁴
 - (b) Vertretungen von Studierenden der Humanmedizin an der jeweiligen Hochschule, deren Zielsetzung sich an den satzungsgemäßen Zielen des Vereins orientiert und deren Aktivitäten soweit wie möglich den Arbeitsbereichen des Vereins entsprechen.⁵
- (3) Alle ordentlichen Vereinsmitglieder einer Medizinischen Fakultät, eines Fachbereichs Medizin oder einer Medizinischen Hochschule bilden für die Bundesvertretung gemeinsam die Lokalvertretung der Fakultät oder des Fachbereichs.

§ 4.1.1 Beitritt

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft einer Vertretung im Sinne von § 4.1 beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft einer Vertretung im Sinne von Absatz 2 c) kann schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Plenum auf der nächsten Mitgliederversammlung und wird nach dem Beschluss unmittelbar gültig.

³ Also die Fachschaften, wie sie jeweils vor Ort durch z.B. Landeshochschulgesetz und Universitätsverfassung definiert sind, aber auch der AStA der Medizinischen Hochschule Hannover. In Ländern ohne verfasste Studierendenschaft gibt es eine solche Vertretung nicht (z.Z. Baden-Württemberg und Bayern)

⁴ Vertretungen von Studierenden der Humanmedizin an der jeweiligen Hochschule die zu 16.05.2005 entweder laut Satzung des "Deutschen Famulantenaustausch e.V." in der Novelle vom 12.06.1999 eine Lokalgruppe des "Deutschen Famulantenaustausch e.V." gebildet haben oder laut Satzung der FTM e.V. Mitglied der Fachtagung waren.

⁵ Damit können auch andere Gruppierungen als Fachschaften und DFA-LVs Mitglied der Bundesvertretung werden (z.B. EMSALokalgruppen), in diesem Fall aber erst nach Zustimmung des Plenums [§ 4 (5) b]

§ 4.1.2. Rechte und Pflichten

- (1) Die ordentlichen Mitglieder erfüllen die sich aus der Satzung, insbesondere den Aufgaben und Zielen des Vereins, ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Sie haben ein Recht auf Teilnahme an den Vereins- sowie Mitgliederveranstaltungen und ein aktives Wahlrecht.
- (3) Von den Mitgliedern wird die Bereitschaft erwartet Amtsträgerinnen zu stellen.
- (4) Ordentliche Mitglieder sorgen für die Unterrichtung der Studierenden und sonstigen Interessierten über Projekte und Aktivitäten des Vereins.
- (5) Nimmt ein ordentliches Mitglied Aufgaben ohne Kenntnis des Vereins wahr, besteht kein Anspruch auf Befreiung von der Haftung gegenüber dem Verein oder Dritten.
- (6) Die Finanzierung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden erfolgt unter anderem durch Beitragszahlungen der Lokalvertretungen.
- (7) Die Beitragshöhe liegt im Ermessen der Lokalvertretungen. Als Richtgröße sollen 3% ihres jeweiligen jährlichen Finanzvolumens angestrebt werden. Damit ist weder eine finanzielle Verpflichtung der Lokalvertretungen noch ein Recht auf Einsicht in deren Buchführung durch die bvmd verbunden.

§ 4.1.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Ordentliche Mitglieder haben den Wunsch zur Beendigung der Mitgliedschaft zuvor gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben und ab diesem Zeitpunkt eine sechsmonatige Bedenkzeit einzuhalten.
- (2) Mit Auflösung eines Fachbereiches Medizin oder der Medizinischen Fakultät an der jeweiligen Hochschule enden automatisch alle ordentlichen Mitgliedschaften nach § 4.1 des betroffenen Fachbereiches.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Mitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden, dafür ist eine Zweidrittelmehrheit sowie die absolute Mehrheit aller Lokalvertretungen notwendig.

§ 4.2 Assoziierte Mitglieder

- (1) Assoziierte Mitglieder können Studierendenvertretungen medizinischer Fakultäten oder Fachbereiche Medizin werden, die nicht nach deutschem Hochschulrecht studieren, deren curriculare Pflichtausbildung aber mindestens teilweise in der Bundesrepublik Deutschland stattfindet.
- (2) Vertretungen im Sinne von Absatz 1 sind:
 - (a) Legitimierte Vertretungen von Studierenden der Humanmedizin an der jeweiligen Hochschule gemäß der jeweils geltenden nationalen Regelungen, Vorschriften und Verfassungen der

Universitäten und Gesetze.

(b) Vertretungen von Studierenden der Humanmedizin an der jeweiligen Hochschule, deren Zielsetzung sich an den satzungsgemäßen Zielen des Vereins orientiert und deren Aktivitäten soweit wie möglich den Arbeitsbereichen des Vereins entsprechen.

(3) Alle ordentlichen Vereinsmitglieder einer Medizinischen Fakultät, eines Fachbereichs Medizin oder einer Medizinischen Hochschule bilden für die Bundesvertretung gemeinsam die Lokalvertretung der Fakultät oder des Fachbereichs.

§ 4.2.1 Beitritt

(1) Die assoziierte Mitgliedschaft einer Vertretung im Sinne von § 4.2 kann schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist bis zu 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beantragt werden. Ein Rücktritt vom Antrag ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Die formale Prüfung der Mitgliedsbedingungen nach §4.2 Abs. 1-3 erfolgt durch den bvmd-Rat. Der bvmd-Rat legt dem Plenum ein Bericht über diese Prüfung vor.

(2) Über den Antrag entscheidet das Plenum auf der entsprechenden Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Beschluss tritt unmittelbar in Kraft. Vorstellung und Entscheidung müssen auf derselben Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 4.2.2 Rechte und Pflichten

(1) Die assoziierten Mitglieder erfüllen die sich aus der Satzung, insbesondere den Aufgaben und Zielen des Vereins, ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Assoziierte Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht und Antragsrecht aber kein aktives Wahlrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Assoziierte Mitglieder sorgen für die Unterrichtung der Studierenden und sonstigen Interessierten über Projekte und Aktivitäten des Vereins.

(4) Nimmt ein assoziiertes Mitglied Aufgaben ohne Kenntnis des Vereins wahr, besteht kein Anspruch auf Befreiung von der Haftung gegenüber dem Verein oder Dritten.

(5) Die Beitragshöhe liegt im Ermessen der assoziierten Mitglieder. Als Richtgröße sollen 3% ihres jeweiligen jährlichen Finanzvolumens angestrebt werden. Damit ist weder eine finanzielle Verpflichtung der assoziierte Mitglieder noch ein Recht auf Einsicht in deren Buchführung durch die bvmd verbunden.

§ 4.2.3 Beendigung der assoziierten Mitgliedschaft

- (1) Die assoziierte Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Sollten die in § 4.2 Abs. 1-3 aufgeführten Bedingungen nicht mehr zutreffen, endet die assoziierte Mitgliedschaft automatisch mit sofortiger Wirkung.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Mitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden, dafür ist eine Zweidrittelmehrheit sowie die absolute Mehrheit aller Lokalvertretungen notwendig.

§4.3 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlich eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der bvmd.
- (2) Die bvmd in Form des Geschäftsführenden Vorstandes kann eine Fördermitgliedschaft jederzeit beenden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Information des Fördermitglieds.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Eine Liste der aktuellen und neuen Fördermitglieder wird spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung über geeignete Medien veröffentlicht. Das Plenum hat die Möglichkeit, Fördermitgliedschaften über einen Antrag, über den mit einfacher Mehrheit entschieden wird, zu beenden.
- (5) Fördermitglieder unterstützen insbesondere durch Mitgliedsbeiträge die inhaltliche Arbeit des Vereins. Darüber hinaus stehen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Verein in den Bereichen Erfahrungsaustausch, Weiterbildung, Kontaktpflege und inhaltliche Unterstützung zur Verfügung.
- (6) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) Die Mitgliederversammlung nach §5;
 - (b) Der Vorstand nach §6;
 - (c) Der bvmd-Rat nach §7;
 - (d) Lokalvertretungen nach §8;

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. In ihm treten die Lokalvertretungen nach §8 gleichberechtigt zusammen.
- (2) Die Mitglieder treffen sich mind. zweimal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung (MV). Die MV soll in der Vorlesungszeit stattfinden.

§5.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) die Beschlussfassung der Ergänzungsordnungen des Vereins
- (2) die Beschlussfassung von Anträgen
- (3) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen (§ 33 BGB)
- (4) die Beschlussfassung der Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)
- (5) die Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit
- (6) die maßgebliche Genehmigung der finanziell und rechtlich bindenden Entscheidungen des Vereins
- (7) die Prüfung und Genehmigung des Kassenabschlussberichts des Vereins
- (8) die Wahl des Vorstands, weiterer Amtsinhaber und deren Vertreter (§ 27 Absatz 1 BGB)
- (9) der Beschluss des Wirtschaftsplanes

§ 5.2. Einberufung der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- (2) Eine Personenwahl ist nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt den ordentlichen Mitgliedern fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde.
- (3) Absatz (2) gilt nicht, wenn der zu wählende Posten kurzfristig durch Rücktritt frei geworden ist, die den Posten innehabende Person vom Plenum abgewählt wurde oder ein neuer Posten geschaffen wird.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand hat auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder bei Dreiviertelmehrheit des erweiterten Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn der Bestand des Vereins in irgendeiner Weise gefährdet ist.
- (6) Von jeder Mitgliederversammlung, inklusive der Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleitenden und dem Schriftführenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen ist.

§ 5.3. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Lokalvertretungen anwesend sind.
- (2) Ist eine Mitgliederversammlung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden nicht beschlussfähig, so können die unerledigten Tagesordnungspunkte auf die erste nachfolgende Mitgliederversammlung verschoben werden.
- (3) Sollte eine Mitgliederversammlung aufgrund fehlender Anwesenheit nicht beschlussfähig sein, so kann eine erneute MV mit gleicher TO unter Wahrung des §5.2 einberufen, die unabhängig von der Anwesenheit beschlussfähig ist. Für weitere TOs, die auf der ersten, nicht beschlussfähigen MV nicht Teil der TO waren, gilt Absatz (1).

⁴ Die Mitgliederversammlung wird bei nicht Beschlussfähigkeit also nicht abgebrochen, kann aber keine Beschlüsse fassen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinn des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand nimmt lediglich die Aufgaben wahr, die ihm durch die Geschäftsordnung innerhalb des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - (a) Einem Vorsitzenden [Präsident*in]
 - (b) Sieben stellvertretenden Vorsitzenden [Vizepräsident*innen]
- (4) Zwei von acht geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern sind zusammen vertretungsberechtigt.
- (5) Die Amtsinhabenden des Geschäftsführenden Vorstandes können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 6.1 Wählbarkeit und Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Amtsinhabende des geschäftsführenden Vorstandes können alle Medizinstudierenden werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl an medizinischen Fakultäten oder medizinischen Fachbereichen der Lokalvertretungen im Sinne von §4.1, Absatz (2) immatrikuliert sind. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands ist das Kalenderjahr.
- (3) Wird kein neuer vertretungsberechtigter geschäftsführender Vorstand gewählt, bleiben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, deren Posten nicht neu besetzt wurden, bis zum Tag der Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Möglichkeit eines Rücktritts bleibt hiervon unberührt.
- (4) Wird ein vertretungsberechtigter geschäftsführender Vorstand gewählt, bei dem nicht alle Ämter besetzt werden konnten, bleiben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, deren Posten nicht neu besetzt

wurden, bis zum Tag der Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Möglichkeit eines Rücktritts bleibt hiervon unberührt.

§ 7 bvmd-Rat

- (1) Der bvmd-Rat hat als Ziel den Vorstand sowie die Lokalvertretungen bei herausfordernden, rechtlichen oder satzungsrelevanten Themen zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der bvmd-Rat prüft bei Verdacht auf Satzungsverstöße sowie Gefährdung der Gemeinnützigkeit, wenn vom Vorstand oder Mitgliedern beanstandet, Entscheidungen des Vorstandes oder der Mitglieder. Er fungierte somit als Beratungsgremium welches nach gründlicher Prüfung, Einsicht von relevanten Unterlagen und Kommunikation mit möglichen beteiligten Personen eine Empfehlung an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung ausspricht.
- (3) Die fünf Amtsinhabenden bilden den bvmd-Rat. Diese werden von der Mitgliederversammlung in alternierenden Zyklen von einem Jahr für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt⁶. Der Beginn der Amtszeit ist das jeweils festgelegte Geschäftsjahr.

§ 8 Lokalvertretungen

- (1) Die Lokalvertretung umfasst alle ordentlichen Vereinsmitglieder einer Medizinischen Fakultät oder eines Fachbereichs Medizin. Die ordentlichen Vereinsmitglieder vertreten ihre Studierendenschaft für ihr jeweiliges Arbeitsgebiet.⁷
- (2) In der Mitgliederversammlung vertreten die anwesenden Vertretenden einer Lokalvertretung ihre Studierendenschaft gemeinsam im Konsensprinzip.
- (3) Jede Lokalvertretung führt bei Abstimmungen eine Stimme. Können sich die ordentlichen Mitglieder einer Lokalvertretung nicht auf ein Votum einigen, so ist ihre Stimme als Enthaltung zu werten.⁸
- (4) Die Lokalvertretungen sollen eigenständig, demokratisch und gemeinnützig arbeiten. Sie sollten sich in ihrer Arbeit ihrer Verantwortung als Interessenvertretung und Ansprechpartner der Medizinstudierenden bewusst sein. Dabei sollten sie parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich ungebunden sein.
- (5) Alle Lokalvertretungen sind untereinander gleichberechtigt.
- (6) Die aus mehreren ordentlichen Mitgliedern bestehenden Lokalvertretungen sollten bemüht sein, die lokale Arbeit gemeinsam zu gestalten.

⁶ Dies bedeutet, dass in einem Jahr auf der Winter-MV drei Mitglieder und auf der im Jahr darauf zwei neue Mitglieder gewählt werden.

⁷ D.h. z.B. wer vor Ort den Austausch durchführt vertritt die LV in der Sparte Austausch, wer sich vor Ort um Medizinische Ausbildung kümmert, vertritt die LV in der AG-Medizinische Ausbildung usw.

⁸ Also eine Stimme pro Fakultät. Wie die Delegierten der ordentlichen Mitglieder intern entscheiden ist Sache des jeweiligen Mitglieds.

Schlussbestimmungen

§ 9 Änderung an Satzung und Ergänzungsordnungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der absoluten Mehrheit der Lokalvertretungen.
- (2) Eine Satzungsänderung setzt eine Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit Wortlaut des Antrages voraus⁹
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- (4) Die Ergänzungsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die bvmd kann durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist die Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Lokalvertretungen erforderlich.
- (2) Sind vier aufeinander folgende Mitgliederversammlungen nicht beschlussfähig, so kann der Verein auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (3) Eine Auflösung des Vereins setzt eine Ankündigung auf der Einladung zur Mitgliederversammlung voraus.
- (4) Sind drei aufeinander folgende MVs nicht beschlussfähig, so ist die darauffolgende MV unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder bezüglich der Auflösung beschlussfähig. Auf diese Besonderheit muss in der Einladung gesondert hingewiesen werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist zu Liquidatoren zu bestellen, falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Studentenhilfe sowie des Völkerverständigungsgedankens.

§ 11 Weiterführung der Kooperationen

- (1) Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden setzt die bisherigen Kooperationen und Mitgliedschaften von DFA und FTM fort. Kann eine bisherige Kooperation einer der beiden Partner nicht auf den Verein übertragen werden oder sprechen andere Gründe gegen eine Fortsetzung der Kooperation, so entscheidet das Plenum.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch das Plenum der Gründungsmitgliederversammlung der

⁹ [GO § 11 (4)]

Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. am 16.05.04 und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen am 16.05.2004 in Dresden

Eingetragen beim Registergericht Aachen Registernummer VR 4336

Neu beschlossen am 04.11.2007 in Kiel

Geändert am 15.07.2008 in Greifswald

Geändert am 02.11.2008 in Lübeck

Geändert am 01.11.2009 in München

Geändert am 01.05.2010 in Erlangen

Geändert am 31.10.2010 in Köln

Geändert am 01.05.2011 in Halle (Saale)

Geändert am 30.10.2011 in Dresden

Geändert am 02.11.2013 in Münster

Geändert am 26.10.2014 in Homburg

Geändert am 31.10.2015 in München

Geändert am 30.04.2016 in Heidelberg

Geändert am 18.06.2016 in Gießen

Geändert am 12.11.2016 in Aachen

Geändert am 01.07.2017 in Hamburg

Geändert am 13.05.2018 in Freiburg

Geändert am 04.11.2018 in Greifswald

Geändert am 05.05.2019 in Leipzig

Gändert am 10.11.2019 in Köln

Geschäftsordnung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.

Allgemeines

§ 1 Definitionen

- (1) Diese Geschäftsordnung (GO) der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist eine Ergänzungsordnung zur Satzung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland. Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland wird im Folgenden als die Bundesvertretung bezeichnet.
- (2) Amtsinhabende sind alle Inhaber von Ämtern, die in Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehen sind.
- (3) Veröffentlichung findet durch Publikation statt. Dieses muss allen Mitgliedern frei zugänglich sein.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung (GO) bestimmt die Strukturen der Bundesvertretung und regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen (MV) der Bundesvertretung.
- (2) Sie ist im Bedarfsfall sinngemäß anzuwenden für
 - (a) die Arbeitsgruppen und ständigen Arbeitsgruppen
 - (b) andere Veranstaltungen, die von der Bundesvertretung durchgeführt werden.
- (3) Auf eine strenge Anwendung der Bestimmungen nach den §§ 16 und 20 kann verzichtet werden, wenn ein ordnungsgemäßer Sitzungsablauf von Mitgliederversammlungen und Arbeitsgruppen auch ohne deren Anwendung möglich ist. In Zweifelsfällen oder auf Antrag ist diese Geschäftsordnung für den gesamten Sitzungsablauf streng anzuwenden.

Strukturen des Vereins

§ 3 Amtsträger*innen

- (1) Alle Amtsinhabenden, die von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt wurden, dürfen den Verein repräsentieren. Dabei haben sie Positionen des Vereins zu repräsentieren.
- (2) Alle Amtsinhabenden sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Sie sind verpflichtet, zum Ende der Amtszeit der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen, auf Basis derer die Entlastung durch die Mitgliederversammlung erfolgt. Dafür sind schriftliche Berichte anzufertigen und spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlungen einzureichen. Liegt der

Rechenschaftsbericht nicht vor, kann keine Entlastung erfolgen. Entlastungen erfolgen mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

- (3) In Ausnahmefällen kann auf der Mitgliederversammlung eine vorläufige Entlastung beantragt werden. Zur Annahme dieses Antrags ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich. Der vollständige Rechenschaftsbericht, sowie jegliche andere zur Entlastung notwendigen Unterlagen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzureichen.
- (4) Wurde eine bisherige amtsinhabende Person noch nicht vorläufig oder vollständig entlastet, so ist eine Wiederwahl dieser Person zu irgendeinem Amt nicht zulässig.
- (5) Für Ämter wählbar sind Studierende, die zum Zeitpunkt der Wahl in Deutschland immatrikuliert sind, sowie Studierende der Humanmedizin, welche an ausländischen Fakultäten immatrikuliert sind. Amtsinhabende des Geschäftsführenden Vorstandes sind hiervon ausgenommen, hier gelten die Regelungen der Satzung. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Für den bvmd-Rat, Kassenprüfungsausschuss, Protokollführende und die Redeleitung sind zusätzlich Personen wählbar, die ihr Studium an einem deutschen Hochschulstandort maximal fünf Jahre vor Zeitpunkt der Wahl beendet haben und kein weiteres Amt innehaben.

§ 4 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Die Amtsinhabenden des Geschäftsführenden Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Vereins gem. §7 Satzung der Bundesvertretung.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - (a) Einem Vorsitzenden [Präsident*in]
 - (b) Sieben stellvertretenden Vorsitzenden [Vizepräsident*innen] (Schwerpunkte: Internes / Externes/ Austausch/ Finanzen / Presse, Öffentlichkeitsarbeit und IT/ Fundraising)
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand kann für besondere Aufgabenbereiche Referent*innen ernennen. Diese sind bei nächster Gelegenheit von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und dieser rechenschaftspflichtig.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann der Geschäftsführende Vorstand hauptamtliche Mitarbeitende beschäftigen. Wenn diese maßgeblich von vereinseigenen Mitteln vergütet werden, bedarf dies der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (5) Zwei von acht Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern sind zusammen vertretungsbefugt.
- (6) Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes:
 - (a) Koordination der Vereinsübergreifenden Strategieplanung
 - (b) Koordination der Unterstützung der Lokalvertretungen
 - (c) interne Koordination, Zusammenhalt und Weiterentwicklung des Vorstandes
 - (d) Finanzverwaltung

- (e) kontinuierliche Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen
- (f) Koordination der internationalen Delegationen
- (g) Koordination der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- (h) Koordination der externen Repräsentation und Kontaktpflege
- (i) Koordination der IT-Infrastruktur
- (j) Rechtsvertretung
- (k) Personalangelegenheiten
- (l) Einberufung von Mitgliederversammlungen

§ 5 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - (a) Dem Geschäftsführenden Vorstand
 - (b) Den Bundeskoordinationen der Ständigen Arbeitsgruppen
 - (c) Den Austausch-Assistent*innen
 - (d) Der Trainingskoordination
 - (e) Der Projektkoordination
 - (f) Den Referent*innen
- (2) Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beginnt am 1. Oktober und dauert ein Jahr.
 - (a) Wird keine Nachfolge eines Amtsinhabenden des erweiterten Vorstandes gewählt, endet die Amtszeit zum 30. September des Folgejahres und das Amt bleibt bis zur Wahl eines nachfolgendem Amtsinhabenden unbesetzt. Die Möglichkeit eines Rücktritts bleibt hiervon unberührt.
 - (b) Amtsinhabende des Geschäftsführenden Vorstandes sind hiervon ausgenommen, hier gelten die Regelungen der Satzung.
- (3) Aufgaben des erweiterten Vorstandes:
 - (a) Vereinsübergreifende Strategieplanung
 - (b) Bearbeitung inhaltlicher Themen
 - (c) interne und externe Kommunikation und Kontaktpflege
 - (d) Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - (e) Unterstützung der Lokalvertretungen im eigenen Tätigkeitsbereich
 - (f) Öffentlichkeitsarbeit im eigenen Tätigkeitsbereich
 - (g) Externe Repräsentation und Kontaktpflege im eigenen Tätigkeitsbereich
 - (h) Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes

§ 6 Ständige Arbeitsgruppen (Standing committees)

- (1) Die Ständigen Arbeitsgruppen werden durch ihre Bundeskoordinator*innen (National Officer) auf nationaler und internationaler Ebene vertreten.
- (2) Die Einrichtung, Benennung und die Anzahl der Bundeskoordinator*innen (National Officer) einer Ständigen Arbeitsgruppe kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Die beschlossene ständige Arbeitsgruppe, deren Benennung und Besetzung wird entsprechend in der Geschäftsordnung festgehalten.
- (3) Folgende Ständige Arbeitsgruppen bestehen: (alphabetisch nach deutschen Namen sortiert) [Anzahl der Bundeskoordinator*innen]
 - (a) Europäische Integration - (European Integration) [SCOEI] [2]
 - (b) Famulaturaustausch - (Professional Exchange) [SCOPE] [2]
 - (c) Forschungsaustausch - (Research Exchange) [SCORE] [2]
 - (d) Gesundheitspolitik - (Health Policy) [SCOHP] [3]
 - (e) Medizin und Menschenrechte - (Human Rights and Peace) [SCORP] [2]
 - (f) Medizinische Ausbildung - (Medical Education) [SCOME] [3]
 - (g) Public Health - (Public Health) [SCOPH] [2]
 - (h) Public Health Austausch - (Public Health Exchange) [SCOPX] [2]
 - (i) Sexualität und Prävention - (Sexual and Reproductive Health and Rights incl. HIV and AIDS) [SCORA] [3]
- (4) Die Ständigen Arbeitsgruppen arbeiten öffentlich und in ihrem Bereich selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Grundsätze und Prinzipien der Bundesvertretung. Sie können sich für ihre Arbeit eigene Geschäftsordnungen und Statuten geben, die von der Mitgliederversammlung auf Satzungskonformität geprüft werden.
 - (a) Die Bundeskoordination der AG Europäische Integration übernimmt gegenüber der European Medical Students' Association (EMSA) die Funktion des National Coordinators (NC) gemäß der EMSA-Statuten.
 - (b) Die Bundeskoordination der ständigen Arbeitsgruppe Famulaturaustausch tragen die Bezeichnung National Exchange Officer Incoming und National Exchange Officer Outgoing.
 - (c) Die Bundeskoordination der ständigen Arbeitsgruppe Forschungsaustausch tragen die Bezeichnung National Officer on Research Exchange Incoming und National Officer on Research Exchange Outgoing.
 - (d) Die Bundeskoordination der ständigen Arbeitsgruppe Public Health Austausch tragen die Bezeichnung National Officer on Public Health Exchange Incoming und National Officer on Public Health Exchange Outgoing.
 - (e) Die Ständigen Arbeitsgruppen SCORE, SCOPE und SCOPX können in Verträgen, Außendarstellung und interner Buchführung als der „bvmd-Austausch“ zusammengefasst werden.

- (f) Der "bvmd-Austausch" wird gemeinsam von einem stellvertretenden Vorsitzenden für Austausch und den Bundeskoordinator*innen der entsprechenden Arbeitsgruppen geleitet.
- (5) Die Auflösung einer Ständigen Arbeitsgruppe bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 7 Support Division

- (1) Die Support Division unterstützt den Vorstand und die Lokalvertretungen der bvmd in strukturellen, gestalterischen und technischen Belangen.
- (2) Die öffentliche Ausschreibung und Ernennung für einen Posten der Support Division erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand für definierte Aufgabenbereiche. Hierbei ist für jeden Posten der Support Division eine zuständige und verantwortliche Person aus dem Geschäftsführenden Vorstand zu benennen.
- (3) Die Mitglieder der Support Division sind bei nächster Gelegenheit von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und dieser rechenschaftspflichtig.

§ 8 Training

- (1) Die Angebote der Trainingssparte der Bundesvertretung werden auf nationaler Ebene durch die zwei Amtsinhabenden der Trainingskoordination koordiniert. Diese repräsentieren das Training der Bundesvertretung auch auf internationaler Ebene.
- (2) Die Amtsinhabenden werden auf der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Projektwesen

- (1) Bei den Projekten erfolgt eine Einteilung in drei Kategorien:
- (a) Vereinseigene Projekte: Vereinseigene Projekte sind Projekte, die auf einer Mitgliederversammlung gegründet werden.
 - (b) Nicht-Vereinseigene Projekte: Nicht-Vereinseigene, angeschlossene Projekte sind unabhängig von der Bundesvertretung entstandene Projekte. Sie haben nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung die gleichen Rechte und Pflichten wie die vereinseigenen Projekte.
 - (c) Kooperationen: Kooperationen sind Projekte, die gemeinsam mit der bvmd ein Ziel verfolgen ohne dabei finanziell unterstützt zu werden.
- (2) Die Einrichtung und Auflösung Vereinseigener und Nicht-Vereinseigener Projekte erfolgt durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung.
- (3) Die drei Amtsinhabenden der Projektkoordination werden auf der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Jedes Projekt wird von mindestens einer Projektleitung betreut. Die genaue Anzahl wird von der Bundeskoordination der entsprechenden Arbeitsgruppe in Absprache mit der Projektkoordination festgelegt. Der Posten des Projektleitenden wird mit einer vierzehntägigen Frist öffentlich ausgeschrieben.
- (5) Die Ernennung des Projektleitenden erfolgt nach Einreichen einer schriftlichen Bewerbung bei der Projektkoordination in Zusammenarbeit mit der Bundeskoordination der entsprechenden Arbeitsgruppe.

- (6) Für Projekte nach §9 (1) a, b) der Geschäftsordnung, die noch nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt wurden, übernimmt die Bundeskoordination der entsprechenden Arbeitsgruppen die Projektleitung. Die Bundeskoordination darf jedoch ein/ eine Projektreferent*in ernennen.
- (7) Sollte der Posten eines Projektleitenden nicht übergangslos (wieder-)besetzt werden können, muss in regelmäßigen Abständen eine Ausschreibung der Projektleitung erfolgen. In der Übergangsphase liegt die Betreuung des Projektes bei der Bundeskoordination der entsprechenden Arbeitsgruppe.
- (8) Die Projektleitenden können von der Mitgliederversammlung abgesetzt werden. Das Absetzen der Projektleitenden ist zusätzlich in Absprache mit der Projektkoordination, der Bundeskoordination der entsprechenden Arbeitsgruppe und des Geschäftsführenden Vorstands möglich.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Projektwesens.

§ 10 Nationales Fachschaftenforum

- (1) Das Nationale Fachschaftenforum setzt sich aus den Fachschaften der bvmd-Lokalvertretungen zusammen.
- (2) Ziel ist es die Hochschulpolitik, welche von den Fachschaften geleistet wird, national abzubilden, den Austausch untereinander und mit dem gesamten Verein zu fördern.
- (3) Die Entscheidung, wie die jeweiligen Fachschaftsvertretenden ernannt werden, obliegt der jeweiligen Fachschaft. Es ist erwünscht, dass Vertreter für mind. ein Jahr ihre Fachschaft im Fachschaftenforum repräsentieren.

§ 11 Drittmittelkommission

- (1) Die Verwaltung von Drittmitteln nach §8 (1) und (2) der Finanzordnung wird durch eine Kommission vollzogen. Diese besteht nach §8 (2) aus sieben gewählten Mitgliedern.
 - (a) Die Mitglieder aus dem Geschäftsführenden Vorstand sind amtsgebunden festgelegt.
 - (b) Die Wahl der Mitglieder aus dem erweiterten Vorstand findet nach voriger Ausschreibung und postenspezifischer Bewerbung statt.
 - (c) Die Wahl der Mitglieder aus den Lokalvertretungen findet nach voriger Ausschreibung und postenspezifischer Bewerbung statt.
 - (d) Eine Wahl setzt unter Umständen ((1) a) und b)) ein Amt innerhalb der Bundesvertretung voraus und wird nicht durch §3.4 dieser Geschäftsordnung beeinträchtigt.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt ein Jahr und beginnt entweder am nächstfolgenden 1. Januar ((1) a)) oder am 1. Oktober ((1) b) und c)).
- (3) Die Mitgliedschaft in der Drittmittelkommission ist für die Mitglieder aus dem Erweiterten und Geschäftsführenden Vorstands an das Amt gebunden und verfällt mit dem Ausscheiden aus diesem. Die Mitgliedschaft der Mitglieder aus den Lokalvertretungen ist an die Amtsfreiheit innerhalb der bvmd gebunden.

- (4) Die Drittmittelkommission ist erst handlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kommissionsposten besetzt sind. Anträge, die in einer Zeit der Handlungsunfähigkeit der Kommission gestellt werden, müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- (5) Wird ein Posten während einer laufenden Amtszeit vakant oder kann nicht durch eine Wahl besetzt werden, so kann er durch ein(e) von der Kommission eingesetzten Referenten(in) besetzt werden. Dieser muss sich zur nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit wählen lassen, oder der Kommissionsposten muss anders besetzt werden.
- (6) Kann ein Mitglied der Drittmittelkommission seiner Arbeit nicht mehr im vollem Umfang nachkommen, so kann es zurücktreten. Der Rücktritt muss zusätzlich zu §25.2 der Geschäftsordnung der Drittmittelkommission mitgeteilt werden.
- (7) Ein Mitglied der Drittmittelkommission kann von der Mitgliederversammlung abgesetzt werden.

§ 12 Delegation zur IFMSA

- (1) Die Delegationen für die General Assemblies (GA) und das European Regional Meeting (EuRegMe) werden von der Auswahlkommission für internationalen Delegationen (AKiD) ernannt.
 - (a) Die Auswahlkommission für internationalen Delegationen legt die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Delegation im Rahmen der von der IFMSA festgesetzten Maximalanzahl fest.
 - (b) Ein Platz der Delegation wird durch eine Person aus dem Geschäftsführenden Vorstand besetzt. Dieser ist Head of Delegation.
 - (c) Die restlichen Plätze der Delegationen für die General Assemblies (GAs) und der European Regional Meetings (EuRegMes) werden von der Auswahlkommission für internationalen Delegationen ernannt.
- (2) Sollte einer der ausgewählten Delegierten verhindert sein, bestimmt die Kommission einen geeigneten Ersatz.
- (3) Alle nach diesen Paragraphen Bestimmten sind zur Teilnahme am Delegationswochenende und zur Veröffentlichung eines Berichtes innerhalb einer Frist von einem Monat nach der betreffenden Veranstaltung verpflichtet.

§ 13 Auswahlkommission für internationale Delegationen (AKiD)

- (1) Die Vergabe der Plätze für die General Assemblies und das European Regional Meeting erfolgt durch eine Kommission. Diese besteht aus sieben Mitgliedern, die wie folgt besetzt sind:
 - (a) Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.
 - (b) drei Personen, die zum Zeitpunkt der kommenden Winter-Mitgliederversammlung kein Amt im Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstand haben und mindestens an einer General Assembly teilgenommen haben.
 - (c) Drei Vertreter*innen der Lokalvertretungen.

- (d) Sollte eine der in § 13 b) - c) genannten Kategorien nicht auf einer Mitgliederversammlung besetzt werden können, muss sie durch eine/einen Referentin*en besetzt werden.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand bestimmt denjenigen oder diejenige Vertreter*in aus §13.1 (a).
- (3) Die anderen sechs Mitglieder der Kommission werden auf der 2. Sommer Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt einen Tag nach der Wahl auf der 2. Sommer Mitgliederversammlung.
- (5) Wird ein Posten während einer laufenden Amtszeit vakant oder kann nicht durch eine Wahl besetzt werden, so kann er durch ein(e) von der Kommission eingesetzten Referenten/in, der dem Posten desjenigen entspricht, besetzt werden. Dieser kann sich zur nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit wählen lassen. Sollte der/ die Referent*in nicht bestätigt werden, oder sich nicht zur Wahl stellen, wird der Posten zur darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Wahl ausgeschrieben. Es müssen mindestens drei Kommissionsmitglieder zusätzlich zum benannten GeVo-Mitglied von der Mitgliederversammlung in die AKiD gewählt sein.
- (6) Bei Abstimmungen müssen alle Stimmen der Kommission berücksichtigt werden, inklusive der eingesetzten Referenten*innen.
- (7) Kann ein Mitglied der Auswahlkommission für internationale Delegationen seiner Arbeit nicht mehr im vollem Umfang nachkommen, so kann es zurücktreten. Der Rücktritt muss zusätzlich zu §18 (2) der Geschäftsordnung der Auswahlkommission für internationale Delegationen mitgeteilt werden.
- (8) Die Auswahl der Delegation zum March Meeting erfolgt bis zur Winter-Mitgliederversammlung, die Auswahl der Delegation zum August Meeting bis zur ersten Sommer-Mitgliederversammlung und die Auswahl der European Regional Meeting Delegation bis zur von dem Organizing Committee vorgegeben Deadline zur Registrierung. Sollte die Deadline der Registrierung für eine internationale Veranstaltung es verlangen, so kann die Kommission eine frühere Bewerbungsdeadline festlegen.
- (9) Kommt die Kommission zu keinem Beschluss über die Delegationen oder ist nicht beschlussfähig, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag.
- (10) Der Geschäftsführende Vorstand bestätigt die formal korrekte Auswahl der Kommission und die ernannten Delegierten.
- (11) Die Mitglieder der Kommission dürfen sich während ihrer Amtszeit nicht auf einen Delegationsplatz der von der AKiD ausgewählten Delegationen bewerben.
- (12) Die Auswahl der Bewerber*innen muss nach standardisierten und transparenten Auswahlkriterien erfolgen.
- (13) Die von der Kommission entworfenen Auswahlkriterien müssen von der Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt werden.
- (14) Eine Rangliste der Bewerbenden muss nach erfolgter Auswahl veröffentlicht werden.

§ 14 Kassenprüfungsausschuss

- (1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Kassenprüfer dürfen im zu prüfenden und darauffolgenden Geschäftsjahr nicht Amtsinhabende im erweiterten Vorstand sein.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer beginnt sieben Tage nach der Wahl.
- (4) Näheres regelt die Finanzordnung.

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder der Bundesvertretung werden durch von ihnen bestimmte Delegierte vertreten.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder benennen ihre Delegierten mindestens einmal im Jahr schriftlich dem Vizepräsidenten für Internes.
- (3) Die Delegierten informieren die Lokalvertretungen und Studierende vor Ort über relevante Themen und Entwicklungen.

§ 15 Öffentlichkeit und Gäste

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
- (2) Alle anwesenden Personen außer den Delegierten und Amtsinhabenden sind Gäste.

§ 16 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung (TO) der Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthält als feste Bestandteile:
 - (a) Wahl der Redeleitung sowie der Protokollführung (unveränderlich an Position 1 der TO)
 - (b) Beratung und Beschluss der Tagesordnung (unveränderlich an Position 2 der TO)
 - (c) Genehmigung des Protokolls der vergangenen Mitgliederversammlung
 - (d) Berichte der Amtsinhabenden und Arbeitsgruppen
 - (e) Anträge und gegebenenfalls Wahlen
 - (f) Festlegung von Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlungen
 - (g) Verschiedenes
- (3) Personalwahlen können stets erst nach einer vorangehenden Besprechungszeit für die anwesenden Lokalvertretungen von mindestens dreißig Minuten erfolgen. Die Wahlen müssen der Besprechungszeit dabei nicht unmittelbar folgen.

- (4) Beantragt ein Mitglied einer Delegation oder eine amtsinhabende Person beim Vorstand bis 24 Stunden vor Eintritt in die Beratung der Tagesordnung einen Tagesordnungspunkt (TOP), muss er in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 17 Plenumsleitung einer Mitgliederversammlung

- (1) Die Plenumsleitung obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand bis zur Wahl einer Redeleitung. Diese wird zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt. Nach der Wahl der Redeleitung hat diese die Plenumsleitung inne.
- (a) Die Redeleitung leitet die Plena der Mitgliederversammlung nach den Maßgaben dieser Geschäftsordnung.
 - (b) Zu Beginn der Sitzungen und auf Antrag vor Abstimmungen und Wahlen stellt die Redeleitung die Anwesenheit der Lokalvertretungen und die Beschlussfähigkeit fest.
 - (c) Sie achtet auf die Einhaltung des zeitlichen Rahmens der Sitzungen und sorgt für den ordentlichen Ablauf des Plenums.
 - (d) Die Redeleitung hat das Recht, Ermessensentscheidungen und Maßnahmen zu treffen, die den Verlauf des Plenums betreffen. Sie darf nach § 20 Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
 - (e) Bei folgenden Anträgen zur Geschäftsordnung, die von der Redeleitung gestellt werden, ist keine Gegenrede möglich:
 - (i) Vertagung eines TOPs innerhalb des Plenums
 - (ii) Umstellung der TO
 - (iii) Begrenzung der Redezeit auf minimal 30 Sekunden
 - (iv) Schluss der Redeliste (Aufnahme aller noch vorliegenden Wortmeldungen, Schluss der Redeliste und Abarbeiten derselben)
 - (v) Ausschluss der Öffentlichkeit
 - (vi) Unterbrechung der Sitzung (ab einer Unterbrechung von mehr als 30 Minuten muss dieser dem Plenum zur Abstimmung gestellt werden)
 - (vii) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - (viii) Erstellen eines Meinungsbildes
 - (ix) Geheime Wahl oder Abstimmung
 - (f) Sie übt in Absprache mit dem Ausrichter das Hausrecht aus.
- (2) Ordnungsmaßnahmen
- (a) Ist ein regelgerechter Ablauf der Plenumssitzung gefährdet, so stehen der Redeleitung nachfolgende Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung. Diese Ordnungsmaßnahmen gelten für alle Anwesenden.
 - (i) Die Redeleitung kann Redner*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, oder ihre Redezeit überschreiten, zur Sache verweisen. Ist ein*e Redner*in im

Verlauf der Debatte in einem Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache verwiesen worden, so kann die Redeleitung dieser Person zu diesem Tagesordnungspunkt sofort das Rederecht entziehen.

- (ii) Die Redeleitung kann Anwesende, die stören, dazwischenrufen oder anderweitig die Ordnung stören, zur Ordnung rufen. Ist eine anwesende Person im Verlauf der Debatte in einem Tagesordnungspunkt dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann die Redeleitung diese zu diesem Tagesordnungspunkt sofort des Tagungsortes verweisen.
- (iii) Wird eine Person im Laufe einer Mitgliederversammlung ein zweites Mal des Tagungsortes verwiesen, so gilt diese Maßnahme für das gesamte übrige Plenum auf dieser Mitgliederversammlung.

- (b) Eine durch die Redeleitung verhängte Ordnungsmaßnahme oder der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Redner*innen nicht behandelt werden.

(3) Rederecht

- (a) Jede anwesende Person hat Rederecht.
- (b) Das Rederecht von Gästen kann durch GO-Antrag ausgesetzt werden.

(4) Redeliste

- (a) Eine Wortmeldung erfolgt durch Heben des LV Schildes/Amtsinhabendenschildes.
- (b) Die Redeleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen an die Redner*innen. Sich erstmalig zu einem Tagesordnungspunkt zu Wort meldende LVen, werden an erste Position der Redeliste gesetzt.
- (c) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung muss die Redeliste sofort unterbrochen werden. Der laufende Redebeitrag kann fortgesetzt werden, muss aber innerhalb von drei Minuten beendet werden.
- (d) Nach Behandlung des Antrags zur Geschäftsordnung wird zur bestehenden Redeliste zurückgekehrt, es sei denn, die Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag hat ein anderweitiges Vorgehen ergeben.
- (e) Darüber hinaus kann die Redeliste durch die Redeleitung unterbrochen werden:
 - (i) zur unmittelbaren Beantwortung einer direkten Frage
 - (ii) innerhalb von Berichterstattungen oder Anträgen bei einer Wortmeldung der berichterstattenden oder antragsstellenden Person
 - (iii) zur sofortigen Berichtigung eines objektiv überprüfbaren Sachverhaltes (Zuruf: „Objektiver Sachverhalt“ und Heben des LV-Schildes/Amtsinhabendenschildes)

(5) Redezeit

- (a) Einzelne Redebeiträge sollen nicht länger als 5 Minuten sein. Die Redezeit kann auf Antrag zur GO auf minimal 30 Sekunden begrenzt werden.

- (b) Eine Begrenzung der Redezeit auf weniger als fünf Minuten ist nicht zulässig für Berichterstattende, Antragstellende sowie bei Vorstellung von Kandidaten.

(6) Rechenschaft

- (a) Die Veröffentlichung des vorläufigen Protokolls der MV gilt als vorläufige Entlastung für die Redeleitung.
- (b) Die Rechenschaftspflicht der Redeleitung ist durch ein von der Mitgliederversammlung beschlossenes Protokoll abgegolten.

§ 18 Protokoll

- (1) Das Protokoll der Mitgliederversammlungen skizziert Inhalt, chronologischen Ablauf und bei Bedarf den wesentlichen Verlauf der Debatten während der Plenumsitzungen.
- (2) Das Protokoll enthält unter anderem die nachfolgenden unveränderlichen Bestandteile:
 - (a) Ort und Datum der Mitgliederversammlung
 - (b) Uhrzeit des Beginns und Endes der Plenumsitzung einschließlich der Unterbrechungen
 - (c) Feststellungen der Beschlussfähigkeit mit namentlicher Nennung der anwesenden Lokalvertretungen
 - (d) die nach Beratung mit Beschluss des Plenums genehmigte Tagesordnung
 - (e) Genehmigung des Protokolls der vergangenen Mitgliederversammlung. Änderungen müssen im Wortlaut wiedergegeben werden.
 - (f) Inhalt der Berichte der Amtsinhabenden und Arbeitsgruppen.
 - (g) Anträge im Wortlaut, sowie der Wortlaut der dazugehörigen Änderungsanträge, die Antragsstellenden, die Abstimmungsergebnisse und die abgestimmte Version des Antrags im Wortlaut.
 - (h) bei Wahlen das Amt, zu der eine Wahl stattfinden soll, Beschlüsse zur Wahl und Wählbarkeit, die Kandidierendenliste, ggf. Vermerke über Personalbefragung und Personaldebatte, den Abstimmungsmodus und die Abstimmungsergebnisse, sowie die Annahme oder Ablehnung einer Wahl mit vollständiger Adresse der Gewählten.
 - (i) Beschlüsse über Ort und Zeitpunkt späterer Mitgliederversammlungen (j) besondere Vorkommnisse.
- (3) Für die Erstellung des Protokolls kann die Protokollführung von Redner*innen und Antragsstellenden eine schriftliche Darstellung in Form von Datenträgern oder Manuskripten verlangen. Diese sind bis spätestens zum Ende der Mitgliederversammlung bei der Protokollführung einzureichen.
- (4) Am Ende der Mitgliederversammlung ist eine Kopie der Rohfassung des Protokolls dem Vizepräsidenten für Internes auszuhändigen.

- (5) Für die ordnungsgemäße Ausfertigung des Protokolls ist die Protokollführung verantwortlich. Es soll binnen zwei Wochen als vorläufiges, nicht genehmigtes Protokoll veröffentlicht werden und nach Genehmigung entsprechend.
- (6) Das Protokoll ist auf der Veröffentlichung folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Wird das Protokoll vor seiner Genehmigung veröffentlicht, so ist dieses eindeutig kenntlich zu machen.
- (7) Die beurkundete Urschrift ist vom Vizepräsidenten für Internes für mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- (8) Die Veröffentlichung des vorläufigen Protokolls der MV gilt als vorläufige Entlastung für die Protokollführung.
- (9) Die Rechenschaftspflicht der Protokollführung ist durch ein von der Mitgliederversammlung beschlossenes Protokoll abgegolten.

Anträge

§ 19 Sachanträge auf der Mitgliederversammlung

- (1) Antragsrecht haben die ordentlichen Mitglieder und Amtsinhabende.
- (2) Anträge, die sich nicht mit dem momentanen Sitzungsablauf befassen, sind Sachanträge. Ihre Beantragung und Behandlung soll im Tagesordnungspunkt „Anträge“ erfolgen.
- (3) Sachanträge werden unterschieden in
 - (a) Anträge auf Änderung der Satzung bzw. der Ergänzungsordnungen
 - (b) Grundsatzentscheidungen
 - (c) Anträge zu Personalentscheidungen
 - (d) Änderungsanträge
 - (e) übrige Anträge
- (4) Anträge zur Änderung der Satzung oder Ihrer Ergänzungsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, sowie einer absoluten Mehrheit der Lokalvertretungen. Anträge zur Änderung der Satzung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut enthalten sein. Wird der Wortlaut während der Beratung des Antrags verändert, findet die Schlussabstimmung auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung statt.
- (5) Anträge zu Grundsatzentscheidungen sind Anträge, die sich mit der prinzipiellen Arbeitsweise und der Grundhaltung innerhalb der Bundesvertretung befassen. Für die Beschlussfassung zu Anträgen über Grundsatzentscheidungen ist eine absolute Mehrheit der Lokalvertretungen erforderlich.
- (6) Alle übrigen Anträge erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei finanzwirksamen Anträgen sind die Finanzverantwortlichen zu hören.
- (7) Änderungsanträge umfassen alle Anträge auf Änderung des Wortlautes oder auf Ergänzung, Streichung oder Ersetzen von Worten oder Sätzen oder Zeichen in Anträgen. Für ihre Annahme bedarf es der

einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nachträgliche redaktionelle Korrekturen von Fehlern in Grammatik und Orthographie sowie des Layouts sind zulässig, solange sie den Sinn in keiner Weise verändern.

- (8) Anträge auf Grundsatzentscheidungen müssen in abstimmungsfähiger Form und Ausarbeitung vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Schriftform beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht sowie von den Antragstellenden in über entsprechende Medien den Aktiven zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden. Verspätet eingereichte Anträge werden abgelehnt. Ob eine abstimmungsfähige Version eingereicht wurde, entscheidet der Vizepräsident für Externes, oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.
- (9) Fünf Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung muss ein finaler Entwurf der Grundsatzentscheidungen beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Änderungen am finalen Entwurf, die während der letzten fünf Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung von den Antragstellenden vorgenommen werden, müssen von diesen als Änderungsanträge zu den Grundsatzentscheidungen eingereicht werden, über die auf der Mitgliederversammlung als solche abgestimmt wird.
- (10) Wenn zu einem Zeitpunkt sich inhaltlich widersprechende Grundsatzentscheidungen, oder Teile davon, beschlossen sind, gilt automatisch die zuletzt auf einer Mitgliederversammlung verabschiedete Grundsatzentscheidung. Widersprechen sich nur einzelne Abschnitte und Aussagen, verlieren nur diese ihre Gültigkeit, der verbleibende Teil der älteren Grundsatzentscheidung bleibt hiervon unberührt. Die Auslegung geschieht durch den Vizepräsidenten für Externes, oder ein von Ihm bestimmtes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands. Der Widerspruch ist durch Einreichen eines Änderungsantrags zur Grundsatzentscheidung durch den Vizepräsidenten für Externes, oder ein von Ihm bestimmtes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands, auf der nächsten Mitgliederversammlung aufzuheben.

§ 20 Beratung von Sachanträgen auf der Mitgliederversammlung

- (1) Sachanträge werden in zwei Lesungen sowie einer abschließenden Abstimmung behandelt. Diese können zu einer Lesung zusammengefasst werden, wenn kein Beratungsbedarf, Bedenken oder Änderungsanträge vorliegen.
- (2) In der ersten Lesung folgt der Vorstellung und Begründung durch den Antragsteller eine grundsätzliche Debatte zum Antrag. Bis zum Abschluss der Debatte können konkurrierende Anträge gestellt werden. Antragsstellende haben die Möglichkeit, ihren Antrag zurück zu ziehen. Am Ende der ersten Lesung kann ein Antrag als Hauptantrag mit einfacher Mehrheit in die zweite Lesung übernommen werden. Erzielt er diese Mehrheit nicht, so ist er endgültig abgelehnt.
- (3) In der zweiten Lesung wird der Antrag durch die Redeleitung nötigenfalls abschnittsweise zur Beratung gestellt. In der Debatte können Änderungsanträge gestellt und abgestimmt werden. Wird ein Änderungsantrag von der antragstellenden Person übernommen, so muss nicht gesondert abgestimmt werden.
- (4) Liegen keine Änderungsanträge mehr vor, wird der Antrag in seiner endgültigen Fassung verlesen und abschließend als Ganzes abgestimmt. Auf Verlangen einer Lokalvertretung unterbricht die Redeleitung die

Sitzung für zwei Minuten, um den Lokalvertretungen die Möglichkeit zur internen Abstimmung des Antrags am Sitzungsort zu geben.

- (5) Ein abgelehnter Sachantrag darf nicht Gegenstand neuerlicher Beratungen in derselben Mitgliederversammlung sein.

§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung auf der Mitgliederversammlung

- (1) Alle Anträge die sich mit dem momentanen Sitzungsverlauf beschäftigen, sind Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Antrag). Ein GO-Antrag wird durch Heben beider Arme sowie den Zuruf „GO“ gestellt.
- (2) Antragsrecht für Anträge zur GO haben alle Delegierten und Amtsinhabenden.
- (3) Ein Antrag zur GO kann durch die antragstellende Person durch einen Redebeitrag von maximal einer Minute begründet werden. Erfolgt keine Gegenrede, so ist dieser Antrag angenommen.
- (4) Die Annahme eines Antrages zur GO, der nicht den in Absatz (7) angeführten Anträgen entspricht, liegt im Ermessen der Redeleitung.
- (5) Gegenrede gegen den GO-Antrag kann formal durch Zuruf „Formale Gegenrede“ oder inhaltlich mit Begründung des Widerspruchs von nicht länger als einer Minute erfolgen. Die erste inhaltliche Gegenrede ist zu hören. Bei vorliegender Gegenrede muss ein GO-Antrag abgestimmt werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Mit Ausnahme des Antrags auf GO-Debatte sind keine weiteren Anträge zur GO zulässig, bis über den vorliegenden Antrag zur GO entschieden wurde.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung:
 - Vertagung eines TOP (sofortiger Abbruch der Beratungen zu einem TOP oder Antrag und Fortsetzung der Beratungen zu einem vom Antragsteller definierten Zeitpunkt)
 - Umstellung der TO (Umstellung einer bereits verabschiedeten TO)
 - Nichtbefassung mit einem TOP (nur vor Eintritt in einen TOP möglich; absolute Mehrheit erforderlich)
 - Wiedereintritt in einen TOP (absolute Mehrheit erforderlich)
 - Einfügen eines TOPs in die Tagesordnung (absolute Mehrheit erforderlich)
 - Schluss der Redeliste (Aufnahme aller noch vorliegenden Wortmeldungen, Schluss der Redeliste und Abarbeiten derselben)
 - Wiedereröffnung der Redeliste
 - Begrenzung der Redezeit (auf minimal 30 Sekunden)
 - Schluss der Debatte (sofortiger Abbruch der Beratungen zu einem TOP oder Antrag ohne Aufarbeitung der Redeliste und Übergang zum nächsten TOP oder Antrag; absolute Mehrheit erforderlich)

- Ausschluss der Öffentlichkeit (alle Gäste müssen bei Annahme den Sitzungsort für einen definierten Zeitraum verlassen)
- Unterbrechung der Sitzung (ab einer Dauer von zwei Stunden ist eine absolute Mehrheit erforderlich)
- Sofortige Abstimmung (ohne Aufarbeitung der Redeliste)
- Beiordnung einer weiteren Person zur Redeleitung oder Protokollführung
- Wahl einer neuen Redeleitung oder Protokollführung (§5 (1) gilt entsprechend; absolute Mehrheit erforderlich)
- Einspruch gegen Entscheidung der Redeleitung (entspricht einer Gegenrede gegen die Maßnahme der Redeleitung)
- Aufnahme einer fremden Äußerung in das Protokoll (Äußerung muss öffentlich im Plenum gefallen sein, keine Gegenrede möglich)
- Aufnahme einer eigenen Äußerung in das Protokoll (keine Gegenrede möglich)
- Erstellung eines Meinungsbildes (Alle Anwesenden können ihre Meinung durch ja, nein oder Enthaltung bekunden)
- Feststellung der Beschlussfähigkeit (nur direkt vor Abstimmungen und Wahlen, keine Gegenrede möglich)
- Anhörung und Befragung zur Wahl stehender Personen (grundsätzlich geltend für einen Bewerber, zu stellen während des hierfür vorgesehenen TOPs, keine Gegenrede möglich)
- Eröffnen einer Kandidierendendebatte (grundsätzlich geltend für einzelne Bewerbende, bei mehreren Bewerbernden für dasselbe Amt auch für mehrere Bewerbende zugleich, zu stellen während des hierfür vorgesehenen TOPs, keine Gegenrede möglich)
- Zusammenlegen der Kandidierendenbefragung und Kandidierendendebatte für alle Bewerbenden auf ein Amt oder den Geschäftsführenden Vorstand
- Anfechtung einer Abstimmung oder Wahl (Neudurchführung der Abstimmung oder Wahl nach dem gleichen Abstimmungs-/ Wahlmodus. Dieser Antrag ist nur unmittelbar nach Abstimmungen zulässig und kann nur aufgrund eines Verfahrensfehlers gestellt werden; keine Gegenrede möglich)
- Durchführung einer GO-Debatte (Debatte, die sich ausschließlich mit dem momentanen Sitzungsablauf und den vorliegenden Anträgen zur GO befasst)
- Aussetzung des Rederechts von Gästen (nur bei Beratung von Anträgen, Abstimmungen, Wahlen oder GO-Debatten zulässig)
- Geheime Wahl oder Abstimmung (nur direkt vor Wahlen bzw. Abstimmungen; bei Schlussabstimmungen und Wahlen keine Gegenrede möglich)

§ 22 Abstimmungsverfahren auf Mitgliederversammlungen

- (1) Vor Abstimmungen muss die Redeleitung den Abstimmungsgegenstand und das Abstimmungsverfahren einschließlich der erforderlichen Mehrheit erläutern.
- (2) Personalwahlen sind stets als geheime Wahl durchzuführen.

- (3) Abstimmungen erfolgen auf der Mitgliederversammlung entweder offen über das Heben der Stimmkarte, oder geheim durch ein elektronisch unterstütztes oder papierbasiertes Wahlverfahren. Wahlen können gebündelt mit Stimmzetteln stattfinden, wobei nicht korrekt ausgefüllte Stimmzettel als ungültig gewertet werden.
- (4) Die Stimmberechtigten sollen durch die Redeleitung in der Reihenfolge „Ja“ – „Nein“ – „Enthaltung“ zur Stimmabgabe aufgefordert werden.
- (5) Nach Eröffnung des Abstimmungsverfahrens sind keine Redebeiträge mehr zulässig. Ebenfalls ist es nach Eröffnung des Abstimmungsverfahrens nicht mehr zulässig, dass weitere Lokalvertretungen beim
(6) Betreten des Plenums Stimmberechtigung erlangen. Wenn eine Lokalvertretung nach Eröffnung des Abstimmungsverfahrens das Plenum verlässt, gilt diese Lokalvertretung für dieses Abstimmungsverfahren noch als anwesend und die Stimme wird als ungültige Stimme gewertet.
- (7) Stehen zwei oder mehr konkurrierende Anträge zur Abstimmung, so wird zunächst über den weitest gehenden Antrag entschieden. Bestehen Zweifel, welches der weitest gehende Antrag ist, so entscheidet die Redeleitung nach eigenem Ermessen über die Reihenfolge der Abstimmung. Wird ein weitergehender Antrag angenommen, ist eine Abstimmung über weniger weitgehende Anträge unzulässig. Werden mehrere unvereinbare Anträge beschlossen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen.
- (8) Bei der Entscheidung über Austragungsorte gelten die Vorschriften des § 20 Wahlgang entsprechend.

§ 23 Beschlussfassungen außerhalb von Mitgliederversammlungen (Umlaufverfahren)

- (1) Die Beschlussfassung zu aktuellen inhaltlichen Positionierungen ist außerhalb von Mitgliederversammlungen durch Umlaufverfahren möglich.
- (2) Aktuelle inhaltliche Positionierungen sind Antworten auf die bvmd betreffende, tagesaktuelle Fragestellungen.
- (3) Die Einberufung eines Umlaufverfahrens erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand in Textform mindestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabefrist des Verfahrens. Gleichzeitig sind alle für die Beschlussfassung notwendigen Hintergrundinformationen zusammengefasst zur Verfügung zu stellen.¹
- (4) Pro Umlaufverfahren sind bis zu drei Abstimmungsfragen möglich.
- (5) Abstimmungen erfolgen entweder durch ein elektronisch unterstütztes oder papierbasiertes Wahlverfahren.
- (6) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder gefasst.
- (7) Die Stimmabgabefrist umfasst einen Zeitraum von vierzehn Tagen.
- (8) Die Abstimmung ist durch den Geschäftsführenden Vorstand zu leiten und zu koordinieren. Dieser stellt sowohl den Ablauf, als auch die Verifizierung und Sicherheit der Stimmabgabe und -registrierung sicher. Vor Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse ist das formal korrekte Abstimmungsverfahren durch den bvmd Rat zu bestätigen.
- (9) Nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens sind die Ergebnisse in geeigneter Form den Lokalvertretungen durch den Geschäftsführenden Vorstand zur Verfügung zu stellen.
- (10) Jedes Umlaufverfahren muss die Möglichkeit zum Antrag auf geheime Abstimmung beinhalten. Wird diese Option durch mindestens eine Lokalvertretung gewählt, sind die Ergebnisse entsprechend zu veröffentlichen.
- (11) Die im Rahmen des Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind bei nächster Gelegenheit von der

Mitgliederversammlung gemäß §19.5 bis §19.9 zu bestätigen.

¹Als Richtlinie sollte max. eine DIN A4-Seite für Hintergrundinformationen eingereicht werden.

§ 24 Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht Satzung oder Ergänzungsordnungen andere Mehrheiten vorsehen.
- (2) Die Aufhebung eines Beschlusses erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Der Antrag ist ebenfalls abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind. Bei der Bestimmung der Zahl der abgegebenen Stimmen werden die Enthaltungen, nicht aber die ungültigen Stimmen mitgezählt.
- (4) Stufen der Mehrheitserfordernis sind die
 - (a) einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (die Zahl der JA-Stimmen übertrifft die der NEIN-Stimmen)
 - (b) absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr als 50% der abgegebenen Stimmen sind JA-Stimmen)
 - (c) absolute Mehrheit der Lokalvertretungen (die Zahl der Ja-Stimmen ist größer als die Zahl der Hälfte der Lokalvertretungen in der Bundesvertretung)
 - (d) Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (die Zahl der JA-Stimmen beträgt zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und absolute Mehrheit der Lokalvertretungen)

§ 25 Kandidatur und Wahlverfahren

- (1) Zu besetzende Ämter werden spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Geschäftsführenden Vorstand ausgeschrieben.
- (2) Für Ämter in der Bundesvertretung ist die Kandidatur spätestens vier Wochen vor dem ersten Tag der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Der Vizepräsident für Internes bestätigt die fristgerechte Veröffentlichung der Kandidaturen.
- (3) Die Bewerber*innen sollen in ihrer Kandidatur kurz ihre Person vorstellen, ihre Gründe für die Kandidatur darstellen und ihre Ziele innerhalb der angestrebten Amtszeit erläutern.
- (4) In besonderen Fällen kann die Kandidatur verspätet eingereicht werden. In diesem Fall sind die Unterlagen spätestens bis zum Beginn des ersten Plenums einzureichen. Die Kandidat*innen sollen der Mitgliederversammlung ihre Gründe nennen, die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung der Kandidatur.

- 
- (5) Kandidiert innerhalb der oben genannten Fristen niemand für ein Amt oder werden alle Kandidat*innen durch das Plenum abgelehnt, so können alle Delegierten und Amtsinhabenden Kandidat*innen für das Amt vorschlagen.
- (6) Eine Personenwahl läuft grundsätzlich in folgenden Schritten:
- (a) Zurverfügungstellung aller bis zum Beginn der Mitgliederversammlung eingegangenen Bewerbungen unter Kenntlichmachung verspätet eingegangener Dokumente
 - (b) Kandidierendenvorstellung
 - (c) Kandidierendenbefragung und Kandidierendendebatte (unter Ausschluss der Gäste
 - (d) Wahlgang
- (7) Bei Personalwahlen des Erweiterten Vorstands erfolgt die gemeinsame Vorstellung aller Bewerber durch die Redeleitung. Somit entfällt die Kandidierendenvorstellung im Plenum. Kandidierendenbefragung und Kandidierendendebatte finden nur statt, wenn
- (a) mind. eine Lokalvertretung für eine in diesem Fall explizit zu nennende bewerbende Person einen GO-Antrag hierzu stellt.
 - (b) die Anzahl der Bewerbenden die Anzahl der ausgeschriebenen Plätze übersteigt.
- (8) Die Kandidierendenbefragungen und Kandidierendendebatten werden in Anwesenheit der Bewerbenden durchgeführt. Alle Anwesenden haben die Möglichkeit, Fragen sowohl an den Kandidierenden als auch an alle im Plenum anwesenden Personen schriftlich einzureichen oder mündlich zu stellen. Die schriftlich eingereichten Fragen können bei Wunsch von der Redeleitung anonymisiert vorgelesen werden. Während der Kandidierendenbefragung und Kandidierendendebatte dürfen die grünen Meinungsbild-Karten nicht genutzt werden.
- (9) Die gemeinsame Zeit für Kandidierendenbefragung und -debatte ist pro Amt auf zwanzig Minuten begrenzt.
- (10) Wahlgang:
- (a) Jede Lokalvertretung hat eine Stimme. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
 - (b) Erreicht im ersten Wahlgang keine kandidierende Person die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden bestplatzierten Kandidierenden ein zweiter Wahlgang statt. Gibt es im ersten Wahlgang mehr als zwei Erstplatzierte oder mehr als eine zweitplatzierte
 - (c) Person, so findet zuerst zwischen diesen Kandidierenden eine Stichwahl um die Teilnahme am zweiten Wahlgang statt. Kommt es bei dieser Stichwahl zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los durch die Hand der Redeleitung.
 - (d) Erreicht im zweiten Wahlgang keiner der Kandidierenden die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet vor dem dritten Wahlgang eine erneute Kandidierendenbefragung und Personaldebatte statt. Erreicht auch im dritten Wahlgang keiner der Kandidierenden die absolute Mehrheit, so ist keiner der Kandidaten gewählt.

(11) Auf den Mitgliederversammlungen werden folgende Wahlen durchgeführt:

- (a) erste Mitgliederversammlung im Sommersemester:
 - (i) Die Bundeskoordination der Arbeitsgruppen
 - (ii) Die Trainingkoordination
 - (iii) Die Projektkoordination
 - (iv) Die Austausch-Assistent*innen
 - (v) die Kassenprüfenden
- (b) zweite Mitgliederversammlung im Sommersemester:
 - (i) die Mitglieder der Drittmittelkommission aus dem erweiterten Vorstand und den Lokalvertretungen
 - (ii) Kommission zur Auswahl der Delegationen für internationale Veranstaltungen
- (c) erste Mitgliederversammlung im Wintersemester:
 - (i) Geschäftsführender Vorstand
 - (vi) Vorstandsassistent*innen
 - (vii) bvmd-Rat

§ 26 Rücktritt

- (1) Tritt eine von der Mitgliederversammlung gewählte Person von ihrem Posten zurück soll auf der kommenden Mitgliederversammlung eine Nachfolge gewählt werden. Diese übernimmt den Rest der Amtszeit.
- (2) Der Rücktritt muss gegenüber dem Vizepräsidenten für Internes, bei fehlendem Vizepräsidenten für Internes gegenüber einem Amtsträger des Geschäftsführenden Vorstands, erklärt werden und dem Verein bekannt gegeben werden.

§ 27 Abwahl

- (1) Die Mitgliederversammlung kann jede von ihr gewählte Person jederzeit abwählen.
- (2) Die Abstimmung über einen Antrag auf Abwahl ist frühestens drei Stunden nach Einreichung des Antrags möglich.
- (3) Über den Antrag muss auf der unmittelbar auf die Einreichung folgenden Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Sollte er während einer Mitgliederversammlung eingereicht werden, so ist nach Ablauf der Frist von drei Stunden unmittelbar auf der Mitgliederversammlung abzustimmen. Eine Vertagung auf eine andere Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
- (4) Die abzuwählende Person ist in jedem Fall vor der Abstimmung Gelegenheit zu geben, zu dem Antrag auf Abwahl Stellung zu nehmen.

- (5) Eine Abwahl erfolgt mit absoluter Mehrheit.
- (6) Bei Abwahl eines Amtsinhabenden endet das Amt mit sofortiger Wirkung bei Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

Schlussbestimmungen

§ 28 Übergeordnete Bestimmungen

- (1) Sollte diese Geschäftsordnung einer übergeordneten Bestimmung widersprechen, so bricht die übergeordnete Bestimmung die Geschäftsordnung. Die Gültigkeit der Geschäftsordnung als Ganzes bleibt unberührt.
- (2) In Fällen, in denen diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, ist das jeweils gültige Gesetz oder Regelung der Bundesrepublik Deutschland sinngemäß anzuwenden.

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde durch die MV der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland mit absoluter Mehrheit ihrer Lokalvertretungen und Zweidrittelmehrheit der anwesenden Lokalvertretungen am 13.05.2018 beschlossen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt ab dem 01.06.2018 in Kraft.
- (3) Folgende Regelungen treten mit abweichender Wirkung in Kraft:
 - (a) Die Trainingskoordination 2018 bleibt bis 31.12.2018 im Amt, die nachfolgende Trainingskoordination tritt ihr Amt am 01.10.2018 an.
 - (b) Der bvmd-Rat wird auf der Winter-Mitgliederversammlung 2018 zum ersten Mal gewählt. Die AKiD wird auf der 2. Sommer-Mitgliederversammlung 2018 zum ersten Mal gewählt. Entgegen §13.3 beginnt die Amtszeit der AKiD ein Tag nach der Wahl und endet mit Beginn der 2. Sommer-Mitgliederversammlung 2019. Die Delegation zum March Meeting der IFMSA 2019 wird von der AKiD bestimmt und vom Geschäftsführenden Vorstand bestätigt.
 - (c) Abweichend von §24.4 sind Spontanbewerbungen auf die AKiD während der gesamten 2. Sommer-Mitgliederversammlung 2018 möglich.
 - (d) Die Fristen zum Einreichen von Bewerbungen und Anträgen zur zweiten Sommer-Mitgliederversammlung 2018 beträgt abweichend von §19.8 und §24.1f. zwei Wochen. Die Frist zum Einreichen einer finalen Version eines Sachantrags abweichend von §19.9 zwei Tage. Ab der Winter-Mitgliederversammlung gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung.
 - (e) Abweichend von §24.11a werden die Ämter des Erweiterten Vorstandes 2020 / 2021 auf der zweiten Sommer-Mitgliederversammlung 2020 gewählt.

Beschlossen am 06.11.2005 in Hannover

Geändert am 01.05.2010 in Erlangen

Geändert am 31.10.2010 in Köln

Geändert am 01.05.2011 in Halle (Saale)

Geändert am 19.06.2011 in Tübingen

Geändert am 30.10.2011 in Dresden

Geändert am 27.10.2012 in Homburg

Geändert am 4.05.2013 in Leipzig

Geändert am 15.06.2013 in Freiburg

Geändert am 02.11.2013 in Münster

Geändert am 11.01.2014 in Berlin

Geändert am 10.05.2015 in Mannheim

Geändert am 31.10.2015 in München

Geändert am 30. 04.2016 in Heidelberg

Geändert am 12.11.2016 in Aachen

Geändert am 15.05.2018 in Freiburg

Geändert am 30.06.2018 in Brandenburg

Geändert am 04.11.2018 in Greifswald

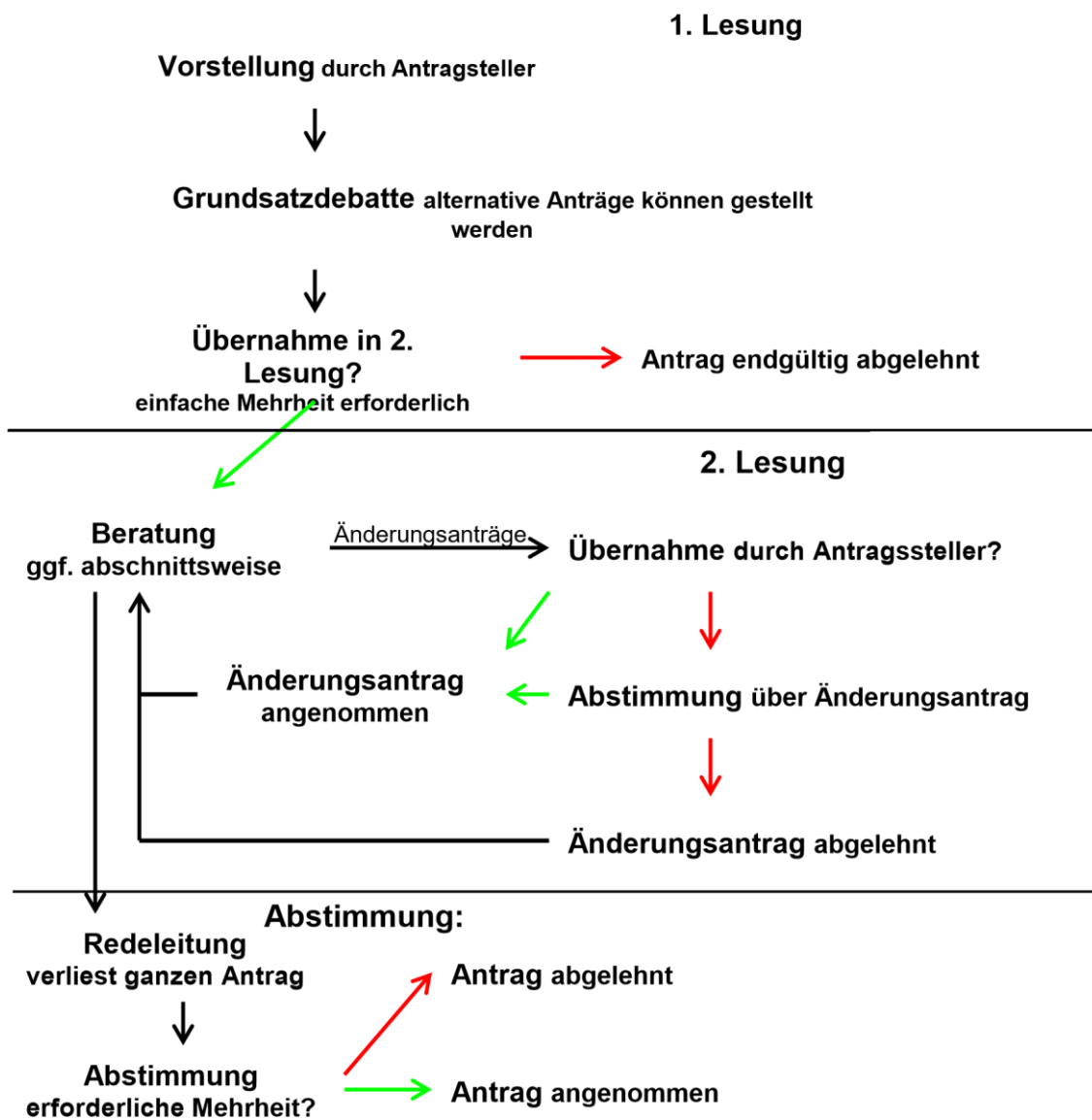
Geändert am 05.05.2019 in Leipzig

Geändert am 07.07.2019 in Tübingen

Geändert am 10.11.2019 in Köln

Diagramme

Antragsmodus



GO-Anträge

Zum Verlauf der aktuellen Sitzung?

Kein GO-Antrag, siehe Anträge



GO-Antrag durch Heben beider Arme, Zuruf „GO“



Redeleitung erteilt das Wort laufender Redebeitrag muss binnen drei Minuten beendet werden



Begründung durch Antragsteller fakultativ, maximal eine Minute



Gegenrede? GO-Antrag angenommen



Inhaltliche/formale Gegenrede

inhaltlich: mit Begründung

formal: ohne Begründung

inhaltlich hat Vorrang, nur eine Gegenrede von maximal einer Minute



Abstimmung über GO-Antrag



GO-Antrag angenommen **GO-Antrag abgelehnt**

Die wichtigsten GO-Anträge

- Vertagung eines TOP
- Umstellung der TO
- Nichtbefassung mit einem TOP (nur vor Eintritt in einen TOP möglich; absolute Mehrheit erforderlich)
- Einfügen eines TOPs in die Tagesordnung (absolute Mehrheit erforderlich)
- Schluss der Redeliste
- Begrenzung der Redezeit (auf minimal eine Minute)
- Schluss der Debatte (absolute Mehrheit erforderlich)
- Unterbrechung der Sitzung (ab zwei Stunden ist eine absolute Mehrheit erforderlich)
- Sofortige Abstimmung
- Erstellung eines Meinungsbildes
- Durchführung einer GO-Debatte (Debatte, die sich ausschließlich mit dem momentanen Sitzungsablauf und den vorliegenden Anträgen zur GO befasst)
- Geheime Wahl oder Abstimmung (bei Schlussabstimmungen und Wahlen keine Gegenrede möglich)

Vollständige Liste der Anträge zur GO siehe §13 GO auf Seite 43

Wahlen

Alle Kandidaten stellen sich vor anschl. Befragung und Personaldebatte



1. Wahlgang mit allen Kandidaten → **Kandidat gewählt**
absolute Mehrheit für einen Kandidaten?

Wenn sich mehr als zwei Kandidaten auf den Plätzen eins und zwei befinden findet eine Stichwahl um die Teilnahme am zweiten Wahlgang statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. (siehe § 19 (3) GO), Seite 51



2. Wahlgang mit den zwei bestplatzierten Kandidaten aus 1. Wahlgang → **Kandidat gewählt**
absolute Mehrheit für einen Kandidaten?



Erneute Personalbefragung und Debatte
mit den Kandidaten des 2. Wahlgangs



3. Wahlgang mit den gleichen Kandidaten wie 2. Wahlgang → **Kandidat gewählt**
absolute Mehrheit für einen Kandidaten?



Kein Kandidat gewählt (Konsequenzen siehe FAQs)

Frequently asked Questions

Satzung und GO widersprechen sich, was gilt denn jetzt?

Die Satzung ist das höchste Recht innerhalb des Vereins und wird nur durch die ihr übergeordneten Gesetze gebrochen. In diesem Fall ist der entsprechende Teil der GO soweit er der Satzung widerspricht nichtig.

Muss es immer zwei Lesungen bei Anträgen geben?

Nein, der Modus mit zwei Lesungen ist primär für Anträge bei denen erheblicher Diskussions- und Änderungsbedarf besteht. Sinn des Modus mit zwei Lesungen ist es möglichst effizient zu arbeiten. Sinn der ersten Lesung ist es grundsätzlich über den Antrag zu diskutieren. Findet sich keine Mehrheit um den Antrag in die zweite Lesung zu übernehmen wird keine Zeit mehr darauf verwandt den Antrag detailliert zu behandeln, oder über Änderungsanträge zu diskutieren.

Ein Antrag über den sich eine Mehrheit einig ist und bei dem es keinen Änderungsbedarf gibt kann in einer einzigen Lesung behandelt und abgestimmt werden. Die GO ist in diesem Bereich absichtlich flexibel.

Was muss ins Protokoll?

Das Protokoll soll den wesentlichen Ablauf der Sitzung wiedergeben. Es ist also weder ein Ergebnisprotokoll, noch eine wörtliche Mitschrift von allem was im Plenum gesagt wird. Die Protokollführung fasst also die wesentliche Aussage jedes Beitrages zusammen und darf dabei bei längeren Beiträgen auch den Redner zur Abgabe eines Manuskriptes verpflichten. Auf alle Fälle ins Protokoll gehören:

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Beginn und Ende der Plena, Anwesende LVs, Anträge im Wortlaut, falls die Anträge geändert werden auch die geänderte Version im Wortlaut, Abstimmungsergebnisse in der Notation (JaNein-Enthaltung). Bei Personenwahlen muss auch Annahme der Wahl durch den Gewählten explizit vermerkt werden (XYZ nimmt die Wahl als ABC an). Personaldebatten werden nicht protokolliert!

Warum darf es außer der Gegenrede keine Debatte über einen GO-Antrag geben?

Zweck des GO Antrags ist es den weiteren Verlauf des Plenums effizienter zu machen. Debatten über die GO bringen

Inhaltlich nicht weiter und verhindern nur die inhaltliche Arbeit, die eigentlich Zweck der Sitzung ist. Angesichts der Einfachheit der meisten GO-Anträge reicht eine einminütige Behandlung von Pro und Contra Argumenten vollkommen aus.

Klassisches Beispiel ist beim Erreichen der 23 Uhr Marke der Antrag auf Vertagung auf den nächsten Tag. Die Pro und Contra Argumente sind einleuchtend und jedes Mal die Selben. Die für eine erschöpfende Debatte notwendige Zeit ist fast immer länger als der Zeitaufwand für die Abarbeitung der Tagesordnung.

Was ist der Unterschied zwischen einer Debatte und einer Diskussion?

Eine Diskussion beschreibt im Prinzip nur den Austausch unterschiedlicher Meinungen ohne klare Zielsetzung oder Struktur. Bei der Debatte geht es darum im Rahmen der durch die Geschäftsordnung vorgegebenen Struktur und Regeln eine Entscheidung herbeizuführen. Dabei ist es Ziel der Debatte andere vom eigenen Standpunkt zu überzeugen und/oder einen mehrheitsfähigen Kompromiss zu finden.

Finanzordnung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.

Allgemeines

§ 1 Definitionen, Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Finanzordnung (FO) der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist eine Ergänzungsordnung zur Satzung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland. Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland wird im Folgenden als die Bundesvertretung bezeichnet.
- (2) Die Finanzordnung regelt in Ergänzung zur Satzung der Bundesvertretung die finanziellen Angelegenheiten der Bundesvertretung. Ziel ist ein effektiver Umgang mit den Mitteln der Bundesvertretung zur Erreichung der in der Satzung festgeschriebenen gemeinnützigen Aufgaben und Ziele.
- (3) Diese FO gilt für die gesamte Tätigkeit der Bundesvertretung, ihre Mitgliederversammlungen, Arbeitsgruppen, ständigen Arbeitsgruppen, Projekte, sowie die Trainingssparte.
- (4) Alle Personenbezeichnungen in dieser FO beziehen sich immer auf beide Geschlechter, auch wenn an einigen Stellen zur besseren Lesbarkeit nur die Bezeichnung für ein Geschlecht angegeben ist.

Finanzierung

§ 2 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen und Drittmitteln. Alle Beteiligten verpflichten sich, nach den Grundsätzen der angemessenen Wirtschaftlichkeit zu arbeiten.
- (2) Die Entscheidung über die Annahme finanzieller Mittel im Namen des Gesamtvereins ab einer Höhe von 20.000,00 Euro pro Sponsor und Geschäftsjahr, welche mit kommerziellen Gegenleistungen verbunden ist, darf ausschließlich durch das Plenum getroffen werden.
- (3) Durch die Annahme finanzieller Mittel dürfen politische und inhaltliche Entscheidungen der bvmd nicht beeinflusst und die Arbeit des Vereins nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Vorstand, Delegation und AGs sind gegenüber dem Plenum vorschlagsberechtigt.
- (5) Anträge gemäß §2 (2) sind mindestens vier Wochen vor Ihrer Abstimmung zu veröffentlichen.
- (6) Für Anträge gemäß §2 (2) ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Lokalvertretungen erforderlich.

§ 3 Beiträge

§ 3.1 Mitgliedschaftsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder sind angehalten, einen Mitgliedschaftsbeitrag entsprechend § 4.1.2 der Satzung an den Verein zu entrichten.
- (2) Fördermitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe freiwillig festgelegt werden kann, aber mindestens jährlich 25 Euro beträgt.
- (3) Der Finanzverantwortliche berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig, welche Ordentlichen Mitglieder Beiträge bezahlt haben.

§ 3.2 Teilnahmebeiträge

- (1) Für alle Veranstaltungen, deren Organisation im Namen der bvmd abläuft, gelten folgende Bestimmungen:
 - (a) Bei Veranstaltungen ist die Erhebung eines Teilnahmebeitrags möglich. Die Höhe des Teilnahmebeitrags richtet sich nach den erwarteten Kosten der Veranstaltung. Hierbei sind sowohl ein studentisch angemessener Rahmen, als auch die Akquise anderer Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Der Teilnahmebeitrag soll so gering wie möglich sein.
 - (b) 50 Prozent der erhobenen Teilnahmebeiträge sind an die bvmd zu entrichten. Bei Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit mehreren Organisationen ausgerichtet werden, kann hiervon abgewichen werden.
 - (c) Es besteht Mitteilungspflicht gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand über alle im Namen der bvmd organisierten Veranstaltungen für die ein Teilnahmebeitrag erhoben wird. Dies gilt auch und insbesondere für vereinseigene, finanziell und/oder ideell unterstützte Projekte der bvmd.
 - (d) Die im Rahmen der Veranstaltungsabwicklung entstehenden Abrechnungspflichten, sowie deren Buchführung liegen beim Ausrichter der Veranstaltung. Eine Haftung seitens der bvmd ist bei Verletzung der o.g. Pflichten ausgeschlossen.
 - (e) Sollte sich eine dieser Veranstaltung nicht nach den a – f angegebenen Punkten verhalten, behält sich der geschäftsführende Vorstand vor, eine Rückzahlung der sich ergebenden Differenz zu Gunsten der Teilnehmenden anzuweisen oder gegebenenfalls die Erlaubnis, die Veranstaltung im Rahmen der bvmd durchzuführen, zurückzuziehen.
- (2) Die Erhebung und Quittierung der Teilnahmebeiträge erfolgt durch den Ausrichter in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand oder durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

§ 4 Drittmittel

- (1) Drittmittel sind zur Finanzierung von Arbeitsgruppen, Workshops, Projekten und Veranstaltungen ausdrücklich erwünscht, so lange die Unabhängigkeit der Arbeit des Vereins nicht gefährdet wird. Drittmittel sind Mittel, die zusätzlich zu den regulären Mitteln von öffentlichen und privaten Stellen eingeworben werden. §3 Der Satzung gilt auch für Drittmittel.

- (2) Für einzelne Projekte und Arbeitsgruppen ist eine dauerhafte Partnerschaft im Sinne der Spartenförderung ausdrücklich erwünscht, so lange die konstruktive und unabhängige Arbeit anderer Arbeitsgruppen und der Lokalvertretungen gewährleistet bleibt.
- (3) Vor der Annahme von Drittmitteln gemäß § 4 ist Rücksprache mit dem Vorstand zu halten und im Streitfall eine Entscheidung des Plenums herbeizuführen.
- (4) Alle Beteiligten sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Drittmittel einwerben.

§ 5 Spenden

- (1) Spenden sind auf ein Konto des Vereins zu entrichten. Zweckgebundene Spenden, deren Zweck dem Arbeitsbereich einer Ständigen Arbeitsgruppe oder Sparte zugehörig ist, werden vom Finanzverantwortlichen entsprechend verbucht.
- (2) Der Finanzverantwortliche und sein Stellvertreter sind als einzige für die Ausstellung von Spendenquittungen zuständig.

Wirtschaftsplan

§ 6 Erstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes

- (1) Für jedes Geschäftsjahr erstellt der Finanzverantwortliche in Rücksprache mit den Mitgliedern des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes im Voraus einen Wirtschaftsplan. Dabei sind die Fristen externer Geldgeber für etwaige Mittelbeantragungen zu berücksichtigen.
- (2) Die Fristen externer Geldgeber für die Vorabereinreichung des Wirtschaftsplanes sind zu berücksichtigen. (3) Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Geschäftsjahres dem Plenum einer Mitgliederversammlung der Bundesvertretung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann den Wirtschaftsplan nach der Kenntnisnahme durch das Plenum der Mitgliederversammlung ändern, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der so geänderte Wirtschaftsplan ist den Mitgliedern der Bundesvertretung unverzüglich in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 7 Gliederung des Wirtschaftsplanes

- (1) Der Wirtschaftsplan stellt zu erwartende Einnahmen und Ausgaben des Vereins gegenüber.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist sachlich und klar zu gliedern. Dabei sind die Ständigen Arbeitsgruppen beziehungsweise die Sparte Austausch einzeln zu veranschlagen.
- (3) Soweit Positionen des Wirtschaftsplanes gegenseitig deckungsfähig sind ist dies klar zu kennzeichnen.

Rechenschaft

§ 8 Verantwortlichkeiten

- (1) Die interne Buchführung, die Auszahlung von Mitteln sowie die Verwaltung von Bankkonten obliegen unbeschadet der Gesamtverantwortung des geschäftsführenden Vorstandes, insbesondere dem Finanzverantwortlichen und seinem Stellvertreter. Die Einrichtung von Bankkonten für den Verein oder seine Arbeitsgruppen und Projekte durch andere ist nicht zulässig.
- (2) Die Führung einer dauerhaften Barkasse für den Verein oder seine Arbeitsgruppen und Projekte ist nicht zulässig. Als Ausnahme gilt, dass in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand eine Barkasse bis EUR 100 für die hauptamtlichen Mitarbeiter zugelassen ist. Über die Barkasse ist Buch zu führen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, hauptamtlichen Mitarbeitern oder Referenten des Vorstandes die Buch- und Rechnungsführung, Kontovollmachten und Vertretungsvollmachten für ihren Arbeitsbereich auf Widerruf übertragen.
- (4) Die Inhaber von Kontovollmachten sind für die Buch- und Rechnungsführung der von ihnen verantworteten Einnahmen und Ausgaben zuständig. Der Finanzverantwortliche ist regelmäßig über die nicht von ihm persönlich vorgenommenen Buchungsvorgänge zu informieren.
- (5) Die Buchführung muss nach den üblichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfolgen. Insbesondere muss der Grund von Zahlungen, normalerweise durch eingereichte Belege, nachvollziehbar sein. Für die sachliche Richtigkeit von Belegen ist der Einreichende verantwortlich.
- (6) Belege müssen zeitnah nach Anfall der Kosten beim Finanzverantwortlichen oder dem für die Erstattung Befugten eingereicht werden. Eine Einreichung nach den vereinbarten Fristen, insbesondere außerhalb des betreffenden Geschäftsjahres, ist stets schriftlich zu begründen. Sie kann vom Finanzverantwortlichen auf Basis dieser Begründung in Ausnahmefällen akzeptiert werden.

§ 9 Buchführung

- (1) Die Buchführung geschieht nach den geltenden Vorschriften und Gesetzen. Sie ist zeitnah durchzuführen und umfasst alle effektiven Kontobewegungen des Vereins.
- (2) Die Buchführung umfasst alle Finanzposten des Vereins getrennt und in Summe. Dies bedeutet insbesondere, dass die Buchführung in ihrer Art und Weise geeignet sein muss, die Finanzen der einzelnen Arbeitsbereiche getrennt darzustellen (Spartenbuchführung).
- (3) Alle zweckgebundenen Mittel sind als solche kenntlich zu machen und ausschließlich in der geforderten Art und Weise zu verwenden. Ausnahmen bedürfen der einfachen Zustimmung des Plenums, der Zustimmung der betroffenen Arbeitsgruppe mit Zweidrittelmehrheit und der schriftlichen Erlaubnis des Geldgebers. (4) Dem Plenum, dem Vorstand, den ordentlichen Mitgliedern, den hauptamtlich Beschäftigten und den Koordinatoren der Ständigen Arbeitsgruppen ist auf Wunsch Einsicht in die Buchführung durch den Finanzverantwortlichen zu geben.

- (4) Der jährliche Rechenschaftsbericht des Finanzverantwortlichen, die Kassenprüfung und der Kassenabschlussbericht erfolgen auf Grundlage der Buchführung. Die geprüften und vom Finanzverantwortlichen und den Kassenprüfern unterzeichneten Kassenbücher eines Geschäftsjahres dienen dem Plenum als Abstimmungsgrundlage zur Annahme des Rechenschaftsberichtes und der Entlastung der Finanzreferenten. Sie sind mindestens 10 Jahre lang zu verwahren. Die Verwahrungspflicht obliegt den hauptamtlich Beschäftigten.
- (5) Betreffend der Vorläufervereine DFA e.V. und FTM e.V. findet Absatz (5) Anwendung im Rahmen des Möglichen.

§ 10 Kassenbericht

- (1) Die Finanzverantwortlichen haben vor ihrer Entlastung einen Kassenabschlussbericht in schriftlicher Form abzugeben. Dieser ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise zu veröffentlichen, um dem Plenum eine Grundlage für ihre Entlastung zu bieten. Wird der Kassenbericht nicht zu dieser Frist versandt, ist eine Entlastung nicht möglich.
- (2) Auf Verlangen des Plenums oder des Vorstands müssen außerordentliche Kassenberichte abgegeben werden.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Dieser ist entsprechend dem zugrundeliegenden Wirtschaftsplan zu gliedern und enthält sämtliche Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie eine Eröffnungs- und Schlussbilanz aller Geld- und Sachvermögen sowie Verbindlichkeiten und Forderungen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt nach Schluss des Geschäftsjahres und Erstellung des Jahresabschlusses durch gewählte und unabhängige Kassenprüfer.
- (2) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen keine anderen Ämter im Verein innehaben.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten dem Plenum der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Eine endgültige Entlastung des Finanzverantwortlichen und seines Stellvertreters kann nur bei Vorliegen eines Kassenprüfungsberichtes, welcher eine ausdrückliche Empfehlung oder Ablehnung der Entlastung enthält, erfolgen. Dieser Bericht ist schriftlich 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, auf der die Entlastung stattfinden soll, an die Mitglieder des Vereins zu richten.
- (4) Auf Verlangen der Mitgliederversammlung oder des geschäftsführenden Vorstandes oder auf eigene Initiative führen die gewählten Kassenprüfer eine außerordentliche Kassenprüfung durch. Diese kann sich auch auf einzelne Vorgänge oder Teilbereiche der Vereinsaktivitäten beschränken.
- (5) Den gewählten Kassenprüfern ist für ihre Arbeit uneingeschränkter Zugang zu allen Unterlagen, welche sich auf die finanziellen Angelegenheiten des Vereines beziehen, zu gewähren. Alle Mandatsträger und

Delegierten der Mitglieder sind verpflichtet, den Kassenprüfern Fragen, welche sich auf die finanziellen Angelegenheiten des Vereines beziehen, vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.

- (6) Die Möglichkeit einer externen Prüfung der Buch- und Rechnungsführung bleibt von diesen Regeln unberührt.

Verwendung von Mitteln

§ 12 Zweckbindung

- (1) Sämtliche Mittel sind für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins, gemäß etwaiger Vorgaben der Mittelgeber und nach dem zugrundeliegenden Wirtschaftsplan zu verwenden.

§ 13 Mittelverwendung der Ständigen Arbeitsgruppen

- (1) Mittel, welche im Wirtschaftsplan für spezielle Zwecke einzelner ständiger Arbeitsgruppen, des Projektwesens oder der Trainingssparte vorgesehen sind oder nach Erstellung des Wirtschaftsplanes des laufenden Geschäftsjahres für solche Zwecke als Drittmittel eingeworben oder als Spende zur Verfügung gestellt wurden, können im Rahmen der im Wirtschaftsplan definierten Zwecke von den jeweiligen Koordinatoren beziehungsweise den zuständigen fest angestellten Mitarbeitern im vollen Umfang angewiesen werden.
- (2) Über die Verwendung von Mitteln, welche im Wirtschaftsplan für allgemeine Zwecke einzelner ständiger Arbeitsgruppen oder der Sparte Austausch, insbesondere für die Unterstützung der Arbeit der Lokalvertretungen oder die Förderung einzelner Veranstaltungen, vorgesehen sind oder nach Erstellung des Wirtschaftsplanes des laufenden Geschäftsjahres für solche Zwecke oder durch Sponsoringvereinbarungen gemäß §4 als Drittmittel eingeworben oder als Spende zur Verfügung gestellt wurden, entscheidet eine Kommission, im Folgenden genannt „Drittmittelkommission“. Diese besteht aus sieben stimmberechtigten
- (3) Mitgliedern: Dem Präsidenten, dem Finanzverantwortlichen, drei zwei vom Plenum gewählten Amtsträgern/Mitgliedern des erweiterten Vorstands, und zwei weiteren vom Plenum gewählten Vertretern aus den Lokalvertretungen des Vereins, sowie einer vom Plenum gewählten Person, welche sowohl aus dem erweiterten Vorstand, als auch aus einer der Lokalvertretungen stammen kann. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf der zweiten MV des Sommersemesters. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt vor der Wahl der restlichen Mitglieder. Keine Person kann mehr als eine Stimme haben. Die Wahl erfolgt nach §10 GO der bvmd (ohne 16(1)c und 16(1)d). Die Administration der Kommission wird vom Finanzassistenten übernommen, welcher jedoch nicht stimmberechtigt ist.
- (4) Die Mittelvergabe für Lokalvertretungen, Veranstaltungen und andere Zwecke nach Absatz (2) erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Antrags an den Finanzassistenten, welcher eine kurze Beschreibung des Verwendungszweckes sowie eine Übersicht der erwarteten Einnahmen und Ausgaben enthält. Nach Eingang des Antrages erfolgt die Entscheidung der zuständigen Kommission binnen drei Wochen. Dem Finanzassistenten und der Kommission steht es frei, Anträge aufgrund gravierender Mängel für eine Überarbeitung zurückzuweisen.

- (5)
- a) Die Entscheidung der zuständigen Kommission erfolgt binnen drei Wochen nach Eingang des Antrags.
 - b) Unter besonderen Umständen darf die Frist maximal zweimal um eine Woche verlängert werden.
- (6) Nach Ablauf der Frist von drei Wochen werden nicht abgegebene Stimmen von Mitgliedern der Drittmittelkommission als Enthaltung gewertet. Kann innerhalb der Kommission keine Mehrheit für oder gegen den Antrag erzielt werden, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag. Ebenso entscheidet auf Wunsch eines Mitglieds der Kommission die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag.
- (7) Enthalten sich 50% oder mehr der stimmberechtigten Mitglieder, so muss
- a) Die Frist, nach §13 (4) b), verlängert werden.
 - b) Der Antrag dem Plenum zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (8) Überschreitet die beantragte Summe € 5000 so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag.
- (9) Über die ordnungsgemäße Verwendung bewilligter Mittel sind zeitnah nach Anfall der Kosten eine Abrechnung und Belege einzureichen, welche die Grundlage für die Auszahlung der Mittel bilden.
- (10) Bei der Auszahlung von Mitteln nach Absatz (1)-(2) ist § 20 zu beachten.
- (11) Mit der Bewilligung von Mitteln besteht eine Berichtspflicht. Sollte ein entsprechender Bericht nicht innerhalb der definierten Frist eingereicht werden, so können die bewilligten Mittel wieder aberkannt werden.
- (12) Die Drittmittelkommission kann ihre genaue Arbeitsweise, sofern sie nicht §13 der Finanzordnung widerspricht, in einem Leitfaden selbst festlegen. Dieser wird zu Beginn der Amtszeit definiert und ist für diese als bindend anzusehen. Der Leitfaden muss öffentlich sein. Änderungen können durch die Kommission beschlossen werden.
- (13) Die Drittmittelkommission ist öffentlich. Die Administration der Drittmittelkommission ist deshalb dazu verpflichtet die Arbeit der Kommission regelmäßig zu veröffentlichen § 14 Mittelverwendung des Gesamtvereins
- (14) Mittel, welche im Wirtschaftsplan für spezielle Zwecke des Gesamtvereins vorgesehen sind oder nach Erstellung des Wirtschaftsplanes des laufenden Geschäftsjahres für solche Zwecke als Drittmittel eingeworben oder als Spende zur Verfügung gestellt wurden, können im Rahmen dieser definierten Zwecke vom Finanzverantwortlichen im vollen Umfang angewiesen werden.
- (15) Absatz (1) gilt entsprechend für die Verwendung von Mitteln aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (16) Allgemeine Mittel des Gesamtvereins können von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in Höhe von € 300, vom geschäftsführenden Vorstand in Höhe von € 2500 ohne Beschluss einer Mitgliederversammlung angewiesen werden.

- (17) Ist es im Interesse des Wohles des Vereins dringlich geboten, höhere Summen anzuweisen, so kann die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes die nötigen Mittel anweisen. Eine solche Entscheidung ist unverzüglich zu veröffentlichen und auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Beschluss hierüber einzuholen.
- (18) Der Leistungserbringer verpflichtet sich alle angefallenen Rechnungen des jeweiligen Geschäftsjahres bis zum 15.12. des jeweiligen Geschäftsjahres beim Finanzverantwortlichen einzureichen. Davon ausgenommen sind Leistungen, die ab dem 15.12. des jeweiligen Geschäftsjahres erbracht wurden und aufgrund der oben genannten Frist nicht mehr rechtzeitig eingereicht werden konnten. Diese müssen jedoch bis zum 31.01. des Folgejahres beim Finanzverantwortlichen eingegangen sein. Bei Missachtung dieser Fristen verfällt der Anspruch des Antragstellers auf Erstattung der Leistung bis auf Weiteres. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung absehen und die Leistungen, bei einer vorliegenden 2/3 Mehrheit, dennoch zur Erstattung freigeben.

§ 15 Reisekosten

- (1) Bei anfallenden Reisekosten sind im Regelfall nur die Kosten des günstigsten zumutbaren Verkehrsmittels zu erstatten.
- (2) Es sind die jeweiligen Posten des Wirtschaftsplans zu berücksichtigen.
- (3) Die Anreise der Local Exchange Officer (LEO) zu Mitgliederversammlungen und LEO-Einführungsseminaren kann durch Erstattung von Reisekosten unterstützt werden.

§ 16 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Amtsinhabenden des Erweiterten Vorstandes erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 10,00 € pro Monat.

§ 17 Delegationen zu den General Assemblies der IFMSA

- (1) Vor der Bestimmung der Delegationen zu den General Assemblies der IFMSA erklären die potentiellen Delegationsmitglieder, für deren Teilnehmerbeiträge und Reisekosten keine Mittel im Wirtschaftsplan der Bundesvertretung vorgesehen sind, welche Finanzierungsmittel ihnen zur Verfügung stehen. Dabei ist klar zwischen beantragten und zugesagten Mitteln zu unterscheiden. Der Finanzverantwortliche berichtet, ob gegenüber potentiellen Delegationsmitgliedern noch Forderungen der Bundesvertretung offen sind.
- (2) Die Überweisung der Teilnehmerbeiträge kann per Sammelüberweisung für alle Delegierten der Bundesvertretung sowie auch für andere Teilnehmer der General Assembly, welche einem ordentlichen Mitglied der Bundesvertretung angehören, erfolgen. Tritt die Bundesvertretung hierbei in Vorlage, so ist die Buchführung so zu gestalten, dass offene Forderungen jedem einzelnen Teilnehmer für jede einzelne General Assembly zugeordnet werden können.
- (3) Der Begriff Teilnehmerbeiträge bezieht sich auch auf alle aufgrund von Delegationsgröße, Registrierungszeitpunkt, der Teilnahme an Vorbereitungstreffen oder sonstigen Gründen im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer General Assembly zu entrichtenden Beträge.

- (4) Bestehen gegen eine Person offene Forderungen aus mehr als einer Teilnahme an einer internationalen Veranstaltung, so ist dies ein Hinderungsgrund für eine Teilnahme als Mitglied der Delegation der Bundesvertretung zu einer weiteren solchen Veranstaltung oder zur Vorlage durch die Bundesvertretung im Rahmen einer Sammelüberweisung nach (2).
- (5) Sind offene Forderungen gegen eine Person aus der Teilnahme an einer internationalen Veranstaltung ein Jahr nach ihrer Entstehung nicht beglichen, so ist darüber bei nächster Gelegenheit dem Plenum der Mitgliederversammlung zu berichten. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen. Ist auf Dauer auch durch ein formelles Mahnverfahren nicht mit einer Begleichung der Forderung zu rechnen, so ist eine Abschreibung der Forderungen auf Beschluss des Plenums vorzunehmen.

§ 18 Sponsoringvereinbarungen des Gesamtvereins

- (1) Sponsoringvereinbarungen werden für den Gesamtverein nach den in §2 beschriebenen Regelungen abgeschlossen. Dem Antrag ist der genaue Wortlaut des abzuschließenden Vertrages beizulegen. Eine nicht rein redaktionelle Änderung des Vertrages nach Verstreichen der Antragsfrist ist nicht möglich. Aus dem Antrag muss klar hervorgehen, welche Leistungen von den beteiligten Parteien erbracht werden und welche Interessen der Vereinbarung jeweils zugrunde liegen.
- (2) Allen Anträgen zum Abschluss von Sponsoringvereinbarungen gemäß § 2 (2) ist eine schriftliche Stellungnahme durch den Antragsteller beizufügen, in der Informationen über ethische Grundsätze Struktur, finanzielle Situation (soweit nachvollziehbar und relevant) und andere gesponserte Organisationen des Partnerunternehmens enthalten sind. Der bvmd-Rat prüft die Anträge unter Berücksichtigung aller Kriterien auf ihre inhaltliche Richtigkeit und erstellt eine Stellungnahme zu dem jeweiligen Antrag. Die gesellschaftliche und politische Ausrichtung des Partnerunternehmens, seine Unternehmensziele und Geschäftspraktiken dürfen dem gesellschaftlichen und politischen Engagement, den Zielen und Werten der Bundesvertretung nicht entgegenstehen oder die unabhängige Arbeit der Arbeitsgruppen und Lokalvertretungen beeinträchtigen. Die Politik des aufzunehmenden Unternehmens muss folgenden Kriterien gerecht werden:
 - Verantwortungsvolle Mitarbeiterpolitik
 - Verpflichtung zu den Prinzipien der Transparenz, Rechtsstaatlichkeit und Meinungsfreiheit - Ökologische Verantwortung
 - Verantwortungsvoller Umgang mit Minderheiten
 - Kritische Aufarbeitung der Unternehmensvergangenheit, sofern das Unternehmen in der Vergangenheit unethisch oder menschenrechtsverachtend gehandelt hat
- (3) Insbesondere sind Sponsoringvereinbarungen ausgeschlossen mit Unternehmen, deren Geschäftsfeld einen oder mehrere der folgenden Bereiche umfasst:
 - Waffen- und Rüstungsindustrie
 - Atomindustrie
 - Produzenten alkoholischer Getränke
 - Tabakindustrie

- Pharmaindustrie

- (4) Bei der Debatte über den Abschluss von Sponsoringvereinbarungen ist jedem Mitglied und Mandatsträger die Gelegenheit einzuräumen, die Stellungnahme des Antragstellers und des Kassenprüfungsausschusses schriftlich oder mündlich zu ergänzen oder eine eigene Stellungnahme zum Antrag zu präsentieren. Die gesammelten Stellungnahmen werden in das Beschlussprotokoll aufgenommen.
- (5) Mittel, die durch Sponsoringvereinbarungen gemäß §2 (2) eingeworben werden, sind als Drittmittel in der Drittmittelsparte zu verbuchen. Über ihre Verwendung wird entsprechend § 13 (2 ff.) entschieden.
- (6) Sponsoringvereinbarungen für die Bundesvertretung können nicht als dauerhafte Partnerschaften getroffen werden und müssen die Möglichkeit zur vorzeitigen einseitigen Kündigung enthalten. Eine vorzeitige Kündigung kann durch die Mitglieder und Mandatsträger beantragt werden. Vereinbarungen sind auf maximal zwei Jahre begrenzt, können aber auf Antrag verlängert werden. Davon unberührt bleibt die Gültigkeit des § 4 (2). Zur Antragstellung auf Verlängerung einer Vereinbarung ist ein Evaluationsbericht notwendig. Die Beschlussfassung erfolgt nach den selben Regelungen wie in §2 beschrieben.
- (7) Jede Sponsoringvereinbarung muss durch den Kassenprüfungsausschuss unter Beteiligung von Präsident und Finanzverantwortlichem zu ihrem Ende evaluiert werden. Jedem Mitglied und Mandatsträger ist die Gelegenheit einzuräumen, den Bericht schriftlich oder mündlich zu ergänzen. Alle Beschlussfassungen und abschließenden Evaluationsberichte bezüglich Sponsoringvereinbarungen werden durch den Finanzbeauftragten laufend dokumentiert und die Dokumentation bei Bedarf den Mitgliedern und Mandatsträgern zugänglich gemacht.

§ 19 Darlehen

- (1) Ausrichter einer bvmd-Veranstaltung, Mitglieder des erweiterten Vorstandes und Projektkoordinatoren, welchen durch die bvmd und anderen Geldgebern schriftlich finanzielle Mittel zugesagt wurden, sind berechtigt, einen Antrag auf Bewilligung einer Leihgabe zu stellen. Voraussetzungen sind, dass die beantragende Person keine freien finanziellen Ressourcen besitzt, um die Ausgaben in Vorkasse zu tätigen und der schriftliche Nachweis erbracht werden kann, dass die Leihgaben gedeckt sind.
- (2) Leihgaben der bvmd sind zweckbasiert zu verwenden und bedürfen einem schriftlichen Antrag beim Financer der bvmd. In dem Antrag wird an Eides statt versichert, dass die Mittel entsprechend verwendet werden und die Leihgabe so bald wie möglich, spätestens nach sechs Monaten nach der Verwendung, zurückgezahlt werden. Sollte nach einer Abmahnung keine Rückzahlung der Leihgabe erfolgen, behält sich die bvmd rechtliche Schritte vor. Über den Antrag auf die Bewilligung von Leihgaben entscheiden der Präsident und der Financer der bvmd innerhalb von 14 Tagen.
- (3) Die bvmd gewährt pro Person oder Veranstaltung den nachweislich gedeckten Geldbetrag als zinslosen Darlehen, maximal EUR 1.500. Die Höhe aller ausstehender Leihgaben darf einen Betrag von EUR 15.000 nicht überschreiten.

Steuern

§ 20 Steuererklärung

- (1) Die Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen ist Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes. Sie ist vom Finanzverantwortlichen und seinem Stellvertreter zu koordinieren und von allen Mandatsträgern nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Vorbereitung und Erstellung von Steuererklärungen externe Steuerberater und Wirtschaftsprüfer beauftragen.

§ 21 Steuerrückstellungen

- (1) Von jeder Einnahme der Bundesvertretung, welche Einfluss auf die Höhe zu entrichtender Steuern haben könnte, ist eine Rückstellung in Höhe der maximal möglichen steuerlichen Belastung aufgrund der jeweiligen Einnahme zu bilden. Bis die Höhe der zu entrichtenden Steuern durch Steuerbescheid feststeht dürfen aus dieser Rückstellung nur Steuervorauszahlungen geleistet werden. Nach Ergehen des Steuerbescheides ist die Rückstellung aufzulösen und nach Begleichung der Steuerschuld entsprechend dem Verwendungszweck der ursprünglichen Einnahme zu verwenden.

§ 22 Anteilige Begleichung der Steuerschuld

- (1) Anfallende Umsatzsteuern sind anteilig aus den Einnahmen, durch welche sie entstehen beziehungsweise aus den aus diesen Einnahmen gebildeten Rückstellungen zu begleichen.
- (2) Geltend gemachte Vorsteuerabzüge, welche die zu entrichtende Umsatzsteuer mindern, mindern in vollem Umfang den zu entrichtenden Anteil aus der Einnahme beziehungsweise aus der aus ihr gebildeten Rückstellung, aus welcher die jeweilige vorsteuerabzugsfähige Ausgabe beglichen wurde.
- (3) Anfallende Körperschaftsteuern und Gewerbesteuern sind aus den Einnahmen, durch welche sie entstehen beziehungsweise aus den aus diesen Einnahmen gebildeten Rückstellungen zu begleichen.

Diese Finanzordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung am 01.01.06 in Kraft.

Geändert am 04.11.2007 in Kiel

Geändert am 02.11.2008 in Lübeck

Geändert am 01.05.2010 in Erlangen

Geändert am 30.06.2012 in Jena

Geändert am 31.10.2015 in München

Geändert am 12.11.2016 in Aachen

Geändert am 13.05.2018 in Freiburg

Geändert am 04.05.2019 in Leipzig

© bvmd 2008-2018 – Layout und Zusammenstellung:

Martin Feindor, Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

Julia Wuttke, Vizepräsidentin für Internes 2009 und 2010

Dominique Quart, Präsident 2009 und 2010

Johan Seibel, Vizepräsident für Internes 2011

Anna Lara Alsenz, Vizepräsidentin für Internes 2012

Bastian Barann, Vizepräsident für Internes 2013

Luise Schäfer, Vizepräsidentin für Internes 2014

Jakob Voran, Vizepräsident für Internes 2016

Leonie Warth, Vizepräsidentin für Internes 2017

Lars Blesch, Vizepräsident für Internes 2018

Carolin Siech, Vizepräsidentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 2017 und 2018

Josephine Häring, Vizepräsidentin für Internes 2019

Anlage 1:

Kriterien für neue Sponsoren

Um die Eignung eines neuen Sponsors nach §12 (2) der FO für die Bundesvertretung genau prüfen zu können, sollten die folgenden Punkte bitte genau und detailliert ausgefüllt werden.

1.) Ethische Grundsätze

Welche Wertvorstellungen hat das Unternehmen, welche Ziele und Ideale verfolgt es?

2.) Struktur

Wie groß ist das Unternehmen? (Familienunternehmen, Weltkonzern ...)

Zu welchem Konzern/ Firmenverbund gehört es ggf.?

Wie viele Mitarbeiter hat das Unternehmen? Wie erfolgt die Beteiligung der Mitarbeiter am Unternehmen? Sind die Mitarbeiter gewerkschaftlich organisiert und hält sich das Unternehmen an Tarifverträge?

Welche Geschäftsfelder bedient das Unternehmen?

Wann wurde die Firma gegründet und gab es Vorgänger-Organisationen?

3.) Unternehmenspolitik

Welche Personen führen das Unternehmen? Aus welchen Personen setzt sich ggf. der Aufsichtsrat zusammen?

Ist das Unternehmen oder die Unternehmensführung parteipolitisch orientiert oder in Interessensverbänden engagiert und wenn ja, wie?

Hat sich das Unternehmen sozial oder gesellschaftlich engagiert? Wenn ja, wie?

4.) Finanzielle Situation (soweit nachvollziehbar und relevant)

In welche Projekte investiert das Unternehmen?

Wer investiert in dieses Unternehmen?

Mit welchen anderen Organisationen hat dieses Unternehmen Sponsoringvereinbarungen?

Mit welchen Unternehmen bestehen Kooperationen?

Anlage 2:

Sponsoringevaluation

Folgende Kriterien sind bei der Evaluation einer Vereinbarung nach §12 (8) zu beachten.

Name des Sponsors:

Laufzeit des Vertrages:

Summe der Mittel:

Sind die vereinbarten Mittel pünktlich und in voller Höhe zur Verfügung gestellt worden? Gab es Schwierigkeiten in Verhandlung oder Abstimmung mit dem Unternehmen?

Für welche Projekte/Aktionen wurden die Mittel verwendet? Gab es neue Projekte die nur durch diese Sponsoringvereinbarung realisierbar waren? (Genaue Aufschlüsselung!)

Hat das Unternehmen versucht, im Zuge des Sponsorings Einfluss auf die bvmd zu nehmen und wenn ja, in welcher Form?

Welche Gegenleistungen sind durch die Bundesvertretung erbracht worden und hat die Erbringung der Gegenleistungen Einfluss auf die inhaltliche Ausrichtung der Bundesvertretung oder die Arbeit der Mitglieder oder Arbeitsgruppen gehabt?

Ist durch diese Sponsoringvereinbarung eine bestimmte öffentliche Wirkung erzielt worden? War diese so beabsichtigt?

Unterschrift